

Auskunft:

Mag. Irene Daxer

T +43 5522 3591 54221

Zahl: BHFK-II-1390-1/2018-43

Feldkirch, am 10.03.2020

Betreff: Gemeinde Altach;
Erweiterung des Abbaufeldes „Sauwinkel“, Kies- und Sandabbau (Nassbaggerung) mit anschließender Wiederverfüllung der entstehenden Geländemulde auf GST-NR 1576, GB 92101 Altach;
Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz, Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und wasserrechtliche Bewilligung

B E S C H E I D

Die **Gemeinde Altach** hat um die Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz, die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung des Abbaufeldes „Sauwinkel“, Kies- und Sandabbau (Nassbaggerung) mit anschließender Wiederverfüllung der entstehenden Geländemulde auf GST-NR 1576, GB 92101 Altach, angesucht.

Beschreibung

Der Sachverhalt ergibt sich aus den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden. In Ergänzung dazu bzw. in Abänderung zum Projekt wird noch Folgendes festgehalten:

1. Allgemeines:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 16.9.1991, Zl. BHFK-II-3112/90, wurde der Gemeinde Altach die wasserrechtliche Bewilligung sowie die Bewilligung nach dem Landschaftsschutzgesetz für eine Kiesentnahme sowie für die Errichtung einer Aushub- und Bauschuttdeponie auf den GST-NRN 1553 und 1554 des GB 92101 Altach (Gebiet Sauwinkel), erteilt. Die genehmigte Abbaufäche betrug 4,10 ha.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 27.02.2003, Zl. BHFk-II-3101-2001/0096, wurde der Gemeinde Altach die Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz, die wasserrechtliche Bewilligung sowie die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für einen Kiesabbau mit Wiederverfüllung der entstehenden Geländemulde mit Aushubmaterial im Umfang von knapp 90.000 m³ auf GST-NR 1556/1, GB 92101 Altach (Gebiet Sauwinkel) erteilt. Die genehmigte Abbaufäche betrug 1,19 ha.

Zuletzt wurde der Gemeinde Altach mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 02.02.2009, Zl. BHFk-II-1390/0008, die Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz, die wasserrechtliche Bewilligung sowie die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für den Abbau von Kies und Sand (Nassbaggerung) im Umfang von 230.000 m³ mit anschließender Wiederverfüllung (274.000 m³) der entstehenden Geländemulde auf GST-NR 1556/1, GB 92101 Altach (Gebiet Sauwinkel), erteilt. Die genehmigte Abbaufäche betrug 2,13 ha.

2. Verfahrensgegenständliches Projekt:

Nunmehr beabsichtigt die Gemeinde Altach, im Anschluss an das bestehende Abbaufeld einen weiteren Kiesabbau auf der Liegenschaft GST-NR 1576, GB 92101 Altach, mit anschließender Wiederverfüllung auf einer Fläche von 10,53 ha zu betreiben.

Der Kiesabbau erfolgt in drei Abbauetappen (Abbaufelder 3, 4 und 5). In der Nähe der geplanten Abbaufelder befinden sich zahlreiche als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) gewidmete Grundstücke (z.B. GST-NRN 1579/1, 1655, 1656, 1661, 1662, 3038, usw. alle GB 92101 Altach). Nordwestlich der Abbaufelder befindet sich auf der Liegenschaft GST-NR 1576, GB 92101 Altach, sowie auf der Liegenschaft GST-NR .340, GB 92101 Altach, der Götzner Hof, dessen Bereich als Freifläche-Landwirtschaftsgebiet (FL) gewidmet ist. Dieser ist entsprechend den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen rund 50 m vom nächstgelegenen Abbaufeld entfernt.

Westlich der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft befindet sich ein als Freifläche-Sondergebiet Erholungsgebiet gewidmetes Grundstück (GST-NR 529/1, GB 92114 Mäder). An dieses Grundstück anschließend befinden sich zahlreiche als Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I (BB-I) gewidmete Liegenschaften (z.B. GST-NRN 592/10, .284, 592/7, .285, .286/2, .286/1, 592/4, usw. alle GB 92114 Mäder). Laut VOGIS-Atlas sind diese rund 950 m von den geplanten Abbaufeldern entfernt.

Der Abstand zu den nächstgelegenen als Baufläche-Mischgebiet (BM) ausgewiesenen Grundstücken (z.B. GST-NRN 3357/2, 3357/4, 3354/4, 3354/6, 3353/2, 3353/5, usw. alle GB 92101 Altach), beträgt über 800 m.

Situation bzw. Lage:

Das Projektgebiet liegt in der Gemeinde Altach, im östlichen Bereich der Liegenschaft GST-NR 1576, GB Altach, zwischen dem Koblacher Kanal sowie dem Alten Rhein und schließt östlich an die bereits bestehenden Abbaufelder an.

Gegen Süden zu ist ein Baum-Busch-Gürtel entlang des Koblacher Kanals vorhanden, sodass das geplante Abbaufeld vom Siedlungsgebiet nicht einsehbar ist.

Die geplante Abbaufeldfläche wird derzeit landwirtschaftlich vom nahe gelegenen „Götzner Hof“ genutzt.

Die geplanten Abbaufelder sind ca. 750 m bis 1.100 m von der Aufbereitungsanlage der Kopf Kies + Beton GmbH entfernt.

Festgehalten wird, dass sich im Bereich der geplanten Abbaufelder keine betriebsfremden Personen aufhalten werden, ausgenommen sind das Betreten für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen beim Koblacher Kanal sowie bei der Trinkwasserleitung. Das Betriebsareal wird entsprechend eingezäunt.

Geologische Situation:

Im Bereich der geplanten Abbaufelder liegt der Felsuntergrund ca. 500 m unter der Talebene. Durch den Rheindurchbruch im Bereich Montlingen-Kummenberg erfolgten mächtige, grobkörnige Schüttungen im Mäanderbereich des Rheins. Diese sind im Bereich der Abbaufelder bis zu ca. 25 m mächtig. Im Bereich des Zapfenbaches wurde bis in eine Tiefe von 48 m Kies erbohrt.

Diese grobkörnigen Schüttungen bestehen aus stark sandigen Mittel- und Grobkiesen mit eingeschalteten leicht kiesigen Sandlagen und –linsen sowie schluffig-feinsandigen Linsen. Die Sandlagen erreichen eine Mächtigkeit von bis zu 2 m, die feinkörnigen Lagen können bis zu 3 m mächtig werden. Durch die Mäanderbildung wechseln die Verhältnisse horizontal und vor allem vertikal sehr rasch. Unter den Kiesschüttungen folgen Grob- und Mittelsande bis in eine Tiefe von ca. 35 m, anschließend die Feindsande und Schluffe der Talfüllung.

Laut den vorhandenen Korngrößenuntersuchungen im derzeitigen Abbaubereich entfallen ca. 45 % auf die Sandfraktion, 50 % auf die Kiesfraktionen, 1 % auf die Steinfraktion sowie ca. 4 % auf Schluff und Ton.

Untergrunderkundungen:

Im Jahr 2006 wurden fünf geoelektrische Profilschnitte aufgenommen. Zwei Schnitte lagen im verfahrensgegenständlichen Projektgebiet. Darüber hinaus wurden im Jahr 2017 zwei Kernbohrungen im geplanten Abbaufeld abgeteuft. Die Bohrungen ergaben, dass die Kiesmächtigkeit bis zu 23,5 m im Bereich des Abbaufeldes beträgt. Darunter folgen Grob- und Mittelsande bis zu 30,5 m bzw. 33,6 m. Anschließend findet sich Feindsand der Talverfüllung.

Grundwasserfeld:

Die Literaturangaben sowie die den Einreichunterlagen angeschlossene Grundwassermodellierung zeigen, dass die Grundwasserströmrichtung in einer südwestlichen Zuströmrichtung erfolgt. Der Rhein infiltriert bei Hochständen in das Grundwasserfeld. Bei Niedrigwasser entwässert das Grundwasser in den Rhein bzw. in die Baggerlöcher des Alten Rheins. Der Koblacher Kanal infiltriert bei Rhein-Tiefständen in das Grundwasserfeld.

Es wurden Grundwasserspiegelpläne für den Minimalstand und den Maximalstand erstellt (siehe Beilage 17a). Dabei zeigt die Modellierung Folgendes:

- Der Grundwasserstrom erfolgt aus südwestlicher Richtung bis zum Alten Rhein. Durch diesen wird im Bereich des Pumpwerkes Diepoldsau die Strömungsrichtung nach Osten umgeleitet.
- Durch den Bau der Sohlschwelle am Alten Rhein im Bereich des Kieswerkes „Kopf“ wurde ein Anheben des Grundwasserspiegels erzielt.
- Im bereits bewilligten Abbaubereich kommt es nach der Entnahme und anschließenden Wiederverfüllung zu einem lokalen bergseitigen Anheben des Grundwasserspiegels von bis zu 20 cm und im lokalen Abstrombereich zu einer Grundwassersenkung um bis zu 10 cm. Je nach Grundwasserstand reicht die Anhebung bis ca. 200 m bergseitig des Abbaufeldes.
- Die offene Wasserfläche im Bereich der geplanten Abbaufelder führt nur zu einem lokalen bergseitigen Anheben des Grundwasserspiegels von bis zu 10 cm. Dieser Zustand ist allerdings vorübergehend.
- Die Verfüllung der geplanten Abbaufelder 3, 4 und 5 führt zu einem Anheben des Grundwasserspiegels im Zustrombereich von maximal 20 cm. Je nach Grundwasserstand reicht die Anhebung bis zu 770 m bergseitig der Abbaufelder nur um bis zu 10 cm.
- Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens auf die Schweizer Seite des Rheins können laut den von der Antragstellerin durchgeführten Modellierungen auf Grund der offenen Wasserflächen im Alten Rhein ausgeschlossen werden.
- Das Pumpwerk Diepoldsau wird durch das geplante Bauvorhaben nicht tangiert.

Veränderungen des Grundwasserfeldes:

Durch die massiven Kiesgewinnungen in den 50iger und 60iger Jahren des 20. Jahrhunderts kam es zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Im Jahr 1992 wurde der Querriegel Nr. 2 (von insgesamt 7 Querriegeln im Abschnitt Altach bis Lustenau) im Alten Rhein unmittelbar beim Kieswerk Kopf errichtet. Wie die Pegelbeobachtungen belegen, hat diese Errichtung einen Anstieg des Grundwasserspiegels um ca. 1 m zur Folge (Pegel 50.4.12). Der Bau des Querriegels hat auch zur Folge, dass der Koblacher Kanal nicht mehr regelmäßig zu Trockenzeiten trocken fällt.

Grundwasserentnahmen rund um das Abbaufeld/Schutzzonen sowie bestehende Wasserrechte:
Das Grundwasserfeld wird im Bereich der Gemeinden Koblach, Mäder, Lustenau, Höchst und Diepoldsau für die öffentliche Trinkwasserentnahme genutzt.

Im Nahbereich befinden sich folgende private Grundwasserbrunnen:

1. Bauernhof auf GST-NRN 1556/1 und 1556/2, GB Altach:

Das ca. 80 m östlich des geplanten Abbaufeldes situierte Bauernhaus der Gemeinde Altach ist nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen, sondern bezieht das erforderliche Trink- und Brauchwasser aus dem Grundwasserfeld. Das Wasser wurde gemäß dem Umweltinstitut des Landes Vorarlberg als bedingt trinkwassertauglich eingestuft. Die Entnahmemenge beträgt 3.500 m³/Jahr (durchschnittliche Fördermenge: 0,11 l/s).

2. Privater Grundwasserbrunnen (B4) Böckle Toni auf GST-NR 1538, GB Altach:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 8.6.1995, Zl. II-3126/95, wurde die wasserrechtliche Bewilligung für einen Grundwasserbrunnen erteilt. Die bewilligte Wassermenge für Bewässerungszwecke beträgt 4 l/s bzw. 50 m³/Tag oder 3.000 m³/Jahr.

3. Privater Grundwasserbrunnen (B5) Sohm Herbert auf GST-NR 1703, GB Altach:

Auf der Liegenschaft GST-NR 1703, GB Altach, wird von der Familie Sohm ein Trinkwasserbrunnen für private Zwecke genutzt.

4. Privater Grundwasserbrunnen (B6) Götzner Hof auf GST-NR 1576, GB Altach:

Der Grundwasserbrunnen dient der Wasserversorgung des Götzner Hofes, da dieser nicht an die Trinkwasserversorgung angeschlossen ist.

5. Altes Pumpwerk Hohenems:

Dieses ist ca. 200 m südwestlich des Grenzüberganges Hohenems situiert. Das Pumpwerk wurde 1987 auf Grund der hohen Mangan- und Eisenkonzentrationen vorläufig stillgelegt. Die wasserrechtliche Bewilligung ist noch aufrecht.

6. Pumpwerk Diepoldsau I (CH):

Dieses befindet sich im Bereich des Grenzüberganges von Hohenems nach Diepoldsau. Die bewilligte Förderrate beträgt 66,67 l/s. Für diesen Entnahmestandort sind Schutzzonen ausgewiesen (siehe Beilage 7a).

7. Pumpwerk Diepoldsau II (CH):

Dieses befindet sich im Zwickel zwischen dem Beginn des Alten Rheins und des Neuen Rheins. Die bewilligte Förderleistung beträgt 60 l/s. Für den Entnahmestandort sind Schutzzonen ausgewiesen (siehe Beilage 7a).

8. Grundwasserbrunnen B1 (CH):

Dieser liegt 750 m westlich des geplanten Abbaugebietes und wird nicht öffentlich genutzt. Es besteht keine Schutzzone für den Brunnen.

9. Grundwasserbrunnen B2 (CH):

Dieser liegt 670 m nordöstlich des geplanten Abbaugebietes und wird nicht öffentlich genutzt. Es besteht keine Schutzzone.

Bestehende Gefährdungspotenziale des Grundwasserfeldes:

1. Haus- und Industriemüll – Deponien:

Unmittelbar an das bestehende Baggerloch anschließend wurde bis in die 60iger Jahre eine Hausmülldeponie betrieben. Sie besitzt eine Mächtigkeit von bis zu 8 m. Im Bereich des Erholungszentrums Rheinauen wurde bis in die 60iger Jahre eine Haus- und Industriemülldeponie betrieben (Lageplan, Beilage 6, Z. 2). Die Einlagerungen sind bis in eine Tiefe von 10 m unter GOK erfolgt. Westlich im Zustrombereich befindet sich auf der Liegenschaft GST-NR 592/1, GB Mäder, eine Hausmülldeponie der Gemeinde Mäder.

2. Schwimmbäder:

Das Baggerloch Mäder befindet sich südwestlich des Beginns des Alten Rheins. Das Erholungszentrum Rheinauen ist entlang des Astes des Alten Rheins auf einer Länge von 430 m für den Badesbetrieb gewidmet. In den übrigen Abschnitten des Alten Rheins kann ebenfalls gebadet werden.

3. Alter Rhein:

Der Alte Rhein wurde in den 50iger und 60iger Jahren sowohl auf der Schweizer sowie auf der Vorarlberger Seite zur Kiesgewinnung bis zu 20 m tief ausgebagert. Im Abschnitt oberhalb vom Kieswerk Kopf hat die offene Wasserfläche eine Länge von 1.400 m und eine Breite von bis zu 120 m. Unterhalb vom Kieswerk weist die offene Wasserfläche bis zum Grenzübergang Hohenems eine Länge von 2.300 m und eine Breite von 45 m auf. Auf der österreichischen Seite befindet sich noch ein Altarm mit einer Länge von 920 m und einer Breite von 50 m. Durch die Errichtung eines Querriegels wirkt die offene Wasserfläche des Alten Rheins wie ein See.

4. Derzeitiges Abbaufeld:

Dieses weist eine offene Grundwasserfläche von ca. 2,3 ha auf. Die Verfüllung sollte im Jahre 2025 abgeschlossen sein.

5. Koblacher Kanal:

Im Bereich zwischen dem Götzner Rheinhof und der Einmündung des Brielgrabens versickert Oberflächenwasser in den Koblacher Kanal.

6. Wärmepumpen in Altach:

Diese sind in der Beilage 6 dargestellt und stellen einen möglichen Schadstoffeintrag in das Grundwasser dar.

Auswirkungen des Abbaus und der Wiederverfüllung:

1. Grundwasserströmung:

Die Antragstellerin hat eine Grundwassermodellierung durchgeführt und vorgelegt (Beilage 17a). Eine Strömungsveränderung tritt abstromig der geplanten Abbaufelder im Nahbereich des Baggersees auf. Obstromig der geplanten Abbaufelder ist ein sehr geringer Grundwasseranstieg von bis zu 10 cm bis ca. 800 m stromaufwärts modelliert.

2. Temperaturbeeinflussung:

Im Zuge der bisherigen Abbautätigkeiten wurden Pegelmessungen durch die Gemeinde Altach durchgeführt. Die Messungen zeigen, dass die Temperaturbeeinflussung durch die offene Seefläche in einem sehr begrenzten Umfeld ablaufen. Die Temperaturbeeinflussung durch die verfahrensgegenständlich geplanten, offenen Seeflächen wurde im Grundwassermodell berechnet. Dabei zeigt sich, dass der Alte Rhein als Puffer für die dahinterliegende offene Grundwasserfläche wirkt und damit nur lokal eine Temperaturveränderung vorliegt.

3. Auswirkungen auf bestehende Wasserversorgungsanlagen/Wasserrechte:

3.1. Pumpwerk Diepoldsau II:

Dieses Pumpwerk liegt 410 m seitlich des geplanten Abbaufeldes. Auf Grund der Strömungsrichtung des Grundwassers ist eine Beeinträchtigung durch den geplanten Abbau auszuschließen (vgl. Beilage 17a).

3.2. Pumpwerk Diepoldsau I:

Das Pumpwerk Diepoldsau I liegt unmittelbar orographisch links des Alten Rheins knapp oberhalb des Grenzübergangs Hohenems - Diepoldsau. Die bestehenden Wasserschutz-zonen sind im Lageplan, Beilage 7a, eingetragen. Das Pumpwerk liegt 2.780 m nordöstlich des geplanten Abbaugesbietes. Aus der den Antragsunterlagen angeschlossenen Grundwassermodellierung (Beilage 7a) kann entnommen werden, dass auf Grund der Strömungsrichtung des Grundwassers eine Beeinträchtigung durch den geplanten Abbau strömungstechnisch ausgeschlossen werden kann.

3.3. Grundwasserbrunnen B1, Diepoldsau:

Diese Grundwasserentnahme liegt 540 m westlich des geplanten Abbaugesbietes. Durch den deutlich seitlichen Abstand zur Grundwasserströmung kann eine Beeinträchtigung durch den geplanten Abbau ausgeschlossen werden (vgl. Beilage 17a).

3.4. Grundwasserbrunnen B2, Diepoldsau:

Diese Grundwasserentnahme liegt 680 m nordöstlich des geplanten Abbaugesbietes und deutlich seitlich zur Grundwasserströmung. Es ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

3.5. Privater Grundwasserbrunnen B3, Bauernhof auf GST-NRN 1556/1 und 1556/2, GB Altach:
Der Grundwasserentnahmebrunnen liegt ca. 545 m östlich der verfahrensgegenständig geplanten Erweiterung. Durch die Strömungsrichtung nach Norden wurden durch die bisher bereits bestehenden Abbaufelder keine Beeinträchtigungen beobachtet, sodass durch die nunmehr deutlich entfernteren Abbaufelder keine Beeinträchtigungen erwartet werden.

3.6. Privater Grundwasserbrunnen B4, Böckle Toni auf GST-NR 1538, GB Altach:
Dieser wasserrechtlich bewilligte Brunnen ist 350 m obstromig des Abbaufeldes situiert. Die Grundwassermodellierung ergibt, dass sich der Grundwasserspiegel nach der abgeschlossenen Wiederverfüllung um bis zu 20 cm erhöhen kann. Eine negative Auswirkung auf den Brunnen ist nicht zu erwarten.

3.7. Privater Grundwasserbrunnen B5, Sohm Herbert auf GST-NR 1703, GB Altach:
Dieser Trinkwasserbrunnen ist ca. 180 m obstromig des Abbaufeldes gelegen. Die Grundwassermodellierung ergibt, dass sich der Grundwasserspiegel nach der abgeschlossenen Wiederverfüllung um bis zu 10 cm erhöhen kann. Eine negative Auswirkung auf den Brunnen ist nicht zu erwarten.

3.8. Privater Grundwasserbrunnen B6, Götznerhof auf GST-NR 1576, GB Altach:
Dieser für Trinkwasserzwecke verwendete Brunnen, welcher ca. 155 m westlich des geplanten Abbaufeldes situiert ist, wird durch das geplante Projekt nicht beeinträchtigt.

3.9. Altes Pumpwerk Hohenems:
Dieses stillgelegte Pumpwerk liegt 2.200 m nordöstlich der geplanten Erweiterung. Die Grundwassermodellierung bestätigt, dass auf Grund der Strömungsrichtung des Grundwassers - auch bei Rheinhochständen - eine Beeinträchtigung durch den geplanten Abbau auszuschließen ist (vgl. Beilage 17a).

3.10. Auswirkungen auf den Koblacher Kanal:
Der Koblacher Kanal versickert zum Teil zwischen dem Götzner Rheinhof und der Einmündung des Brilgrabens in den Koblacher Kanal ins Grundwasser. Der letzte völlige Trockenfall wurde im Jahr 2018 verzeichnet. Derzeit sind Intentionen im Gange, eine höhere Wasserführung des Kanals zu erreichen. Für den Fall einer Trockenlegung des Koblacher Kanals durch den verfahrensgegenständig geplanten Abbau sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Es werden drei Messpunkte ob- und abstromig des Abbaufeldes errichtet. Falls der Abfluss des Kanals im unteren Messpunkt mehr als 30 % reduziert ist, wird der Kanal durch Wasser des Baggersees bis zu dieser 30 % Marke dotiert. Die Wasserrechtsbehörde wird darüber informiert.

4. Grundwasser-Hoffungsgebiet:

Das geplante Abbaufeld wird nicht als Grundwasser-Hoffungsgebiet betrachtet (bisherige Wasseruntersuchungen bescheinigen ein bedingt genusstaugliches Wasser, Nähe zu den oben angeführten Mülldeponien, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen usw.).

Kiesabbau:

Es ist geplant, insgesamt 1.850.000 m³ zu entnehmen, wobei ca. 1.570.000 m³ an hochwertigem Rohstoff in drei Abbauetappen anfallen.

Durch den verfahrensgegenständlich beantragten Kiesabbau soll gemäß den eingereichten Projektunterlagen der Kies- und Sandbedarf im lokalen Umfeld für ca. 25 Jahre gedeckt werden.

Der im Mittel 35 cm mächtige Humus- und Unterboden wird vor Baubeginn abgezogen und als Begrenzungs- und Sichtschutzwall gegen den Koblacher Kanal und gegen Westen (Bauernhof) zwischengelagert.

Die südliche Abtragungsgrenze liegt mindestens 15 m nördlich der Böschungskante des Koblacher Kanals. In der Trasse des linken Dammes des Koblacher Kanals verläuft die Transportleitung des Rheintalwasserverbandes. Der Abstand der Leitung des Rheintalwasserverbandes zur Abbaugrenze beträgt ca. 9,5 m. Der Bestand und Betrieb der Leitung wird nicht gefährdet. Das Abbaufeld ist 507 m lang und 215 m breit. Die offene Wasserfläche erstreckt sich über maximal 1 Abbaufeld. Die maximale Abtragstiefe beträgt 30,5 m ab Geländeoberkante, die Sohle ist 381 müA. Die Abtragsböschungen werden im Verhältnis 1:2 errichtet. Grundeigener mineralischer Rohstoff wird im Ausmaß von 1.850.000 m³ abgetragen. Die beanspruchte Fläche beträgt ca. 10,53 ha. Der Abtrag erfolgt von Osten nach Westen in 3 Abtragsfeldern in einem Zeitraum von 25 Jahren, wobei zwischen 50.000 m³ und 85.000 m³ Material (Kies und Sand) pro Jahr abgebaut werden.

Der Schwimmbagger schöpft mit einem 3 m³ Greifer das Abtragsmaterial auf einen Rost. Durch den Rost werden Schluff-Ton Bestandteile aussortiert, auf dem Schiff gesammelt und zur Wiederverfüllung verwendet. Vom Rost führt ein Förderband zum Silo oder zum Zwischenlager auf Land. Von dort wird das Material mit Radladern auf Muldenkipper mit einer Nutzlast von 40 t verladen und direkt in die Aufbereitung der Kopf Kies + Beton GmbH transportiert (Transportdistanz ca. 750 m bis 1.100 m). Der Schwimmbagger wird entsprechend dem 4. Abschnitt der Arbeitsmittel-Verordnung betrieben. Sollte der zum Einsatz gelangende Schwimmbagger jünger als 1995 sein, verfügt er über eine Konformitätserklärung.

Der Schwimmbagger wird mit Strom betrieben. Als Schmiermittel werden Bioöle verwendet. Im Abtragsbereich werden keine wassergefährdeten Stoffe gelagert, umgeschlagen, abgefüllt oder sonst verwendet. Die Betankung erfolgt im Werksgelände der Firma Kopf Kies + Beton GmbH.

Festgehalten wird, dass die bestehende Reifenwaschanlage weiterhin verwendet wird.

Von der beantragten Abbaumenge von 1.850.000 m³ Rohmaterial können ca. 85 %, das sind 1.570.000 m³, in der Aufbereitungsanlage verwertet werden. Das aufbereitete Material ist ein wertvoller Rohstoff und wird für die Betonherstellung, für die Herstellung von Einzelkörnungen und als Frostkoffer verwendet.

Durch die Aufbereitung fallen ca. 5 % der Entnahmemenge als Waschschlamm an (das heißt ca. 78.500 m³). Die Waschschlambeseitigung erfolgt wie bisher (siehe zuletzt Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 27.06.2017, Zl. BHFK-II-3101-2000/0014-27 und BHFK-II-3101-2000/0068). Der Waschschlamm führt in ein erstes Absatzbecken und von dort über eine Rohrleitung in das zweite Absatzbecken. Diese sind im Bereich des Alten Rheins situiert. Das Gesamt-Fassungsvermögen beträgt >4.000 m³. Das abfallende Überwasser versickert wie bisher im zweiten Absatzbecken. Der anfallende Waschschlamm wird im Zuge der Wiederverfüllung im Abtragsgebiet wieder eingebaut.

Wiederverfüllung:

Entgegen den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen werden das Abbaufeld und der angrenzende Bereich bis zum Rheindamm nach dem Abbau auf einer Fläche von 10,53 ha bis zum Urgelände mit nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial und nicht verunreinigten Bodenbestandteilen verfüllt.

Die Wiederverfüllung erfolgt nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 ausschließlich mit nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial und nicht verunreinigten Bodenbestandteilen (Waschschlamm aus dem Abbaugbiet) im Ausmaß von 1.570.000 m³ mit folgenden Abfallarten:

Schlüsselnummer	Spezifikation	Abfallart	Spezifizierung
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2-G
31625		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwand	

Das zur Wiederverfüllung vorgesehene Material wird einer Eingangskontrolle und einer grundlegenden Charakterisierung unterzogen. Der für die Durchführung der Eingangskontrolle verwendete Bereich ist überdacht und befindet sich auf GST-NR 3033, GB Altach. Die Eingangskontrolle erfolgt durch eine Fachperson in Form einer visuellen Kontrolle des Materials auf dessen Zulässigkeit sowie einer Überprüfung der schriftlichen Abfallinformation des Abfallbesitzers. Eine grundlegende Charakterisierung des angelieferten Materials durch eine befugte Fachperson muss dem Wiederverfüllbetreiber vorgelegt werden, wenn bei einem Bauvorhaben mehr als 2.000 to Bodenaushubmaterials als Abfall anfallen. Es wird nur Material der Qualitätsklasse A2-G eingelagert.

Bei Kleinmengen unter 2.000 to wird das angelieferte Material bis zu einer Menge von 1.500 m³ auf der Manipulationsfläche gesammelt (Verdachtsfläche) und anschließend hinsichtlich der Qualitätsklasse A2-G analysiert. Falls das angelieferte Material nicht entspricht, wird es nicht eingelagert und einer anderen Deponie zugeführt. Die Verdachtsfläche wird befestigt sowie mit einem

leichten Gefälle ausgeführt und weist eine Fläche von ca. 3.000 m² auf. Sie wird erst mit der Verfüllung des Abbaufeldes 3 südlich des Zufahrtsweges errichtet.

Der anfallende Waschschlamm aus dem Abbaugbiet der Qualitätsklasse 31625 (Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub) wird als Stoffstrom nach den Parametern 7.86 gemäß dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 untersucht.

Die Wiederverfüllung erfolgt kontinuierlich nach Beendigung der Abbaustufe 3 von Osten nach Westen entsprechend dem Etappenplan (Beilage 12a) insgesamt in einem Zeitraum von 35 Jahren. Alle angelieferten Fuhren werden durch eine Videokamera erfasst.

Das verfahrensgegenständliche Abbaugbiet wird wieder begrünt und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. In den Randbereichen wird eine Wiesenmulde eingerichtet, in welcher das Oberflächenwasser in einem Kiesriegel versickern kann. Entlang der Ost- und Westgrenze des geplanten Abbaufeldes werden ebenfalls Versickerungsmulden eingerichtet.

Den Antragsunterlagen wurde eine Berechnung des Sicherstellungsbetrages angeschlossen. Für den Zeitraum der Ablagerungs- und Stilllegungsphase beträgt die Sicherheitsleistung laut Berechnung € 120.000,00, für die verbleibende Nachsorge € 6.000,00.

Bergbauanlagen und Bergbauzubehör:

Es ist beabsichtigt, den Abbau an einen externen Kiesabbaubetreiber, nämlich an die Kopf Kies + Beton GmbH, Altach, zu verpachten, wobei Herr Franz Kopf als Betriebsleiter gemäß MinroG fungiert.

Festgehalten wird, dass eine Verbringung der gewonnenen Rohstoffe an einen anderen Aufbereitungsbetrieb keinen Gegenstand des anhängigen Verfahrens bildet.

Der geplante Abbau erfolgt durch einen elektrisch betriebenen Schwimmbagger. Die Auftankung der Fahrzeuge (Radlager und LKW) erfolgt im Werksgelände der Firma Kopf (nordöstlich des geplanten Abbaufeldes).

Kontrolleinrichtungen:

Als Qualitätspegel für das geplante Abbaugbiet werden die bereits untersuchten Pegel sowie die drei im Jahr 2017 abgeteuften Pegel P1 bis P3 verwendet.

Darüber hinaus werden 1/4-jährliche Grundwasserstandmessungen, 1/2-jährliche Wasseranalysen sowie 1/4-jährliche Temperaturprofile alle 3 m (1. Messung 1 m unter Grundwasseroberfläche) bei den Pegeln PQR-7, PQR-9, Pegel HW Damm 3, Pegel Abstrom Grünmüll, "Bremstall 1", P1, P2, P3 und Lattenpegel im jeweiligen Baggersee durchgeführt.

Weiters werden 1/4-jährliche Messungen bei den Messstellen im Koblacher Kanal: "Wohlgenannt", "Wüstner" und "Sohm" durchgeführt. Im Brunnen B4 wird eine 1/4-jährliche Wassermessung vorgenommen.

Die Dichtheit des Ölkreislaufes wird täglich vom Betriebspersonal überprüft und dokumentiert. Zusätzlich erfolgt jährlich eine Kontrolle durch die zuständige Bauaufsicht. Auch die verwendeten Kraftfahrzeuge (Schubraupe, LWK-Transporter) werden täglich auf Dichtheit geprüft.

Im Falle eines Störfalles leitet der Betreiber die Meldung an die zuständigen Stellen weiter. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge im Bereich des Abbaugbietes vorhanden.

Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten des gegenständlichen Abbaues sind von Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie samstags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und sind ident mit den Betriebszeiten der Aufbereitungsanlage Kopf Kies + Beton GmbH. Die Wiederverfüllung ist darüber hinaus samstags bis 15.00 Uhr vorgesehen.

An- und Ablieferungen:

Den Antragsunterlagen wurde ein Verkehrskonzept vom 15.07.2019 angeschlossen.

Das abgebaute Material wird mit einem Muldenkipper mit einer Nutzlast von 40 to ins Kieswerk Kopf Kies + Beton GmbH transportiert und dort gewaschen, gesiebt, sortiert und teilweise gebrochen. Die Fahrtroute führt vom jeweiligen Abbaufeld auf der Liegenschaft GST-NR 1576, GB Altach (grundbücherlicher Eigentümer: Marktgemeinde Götzis) über die Querung der Wegparzelle GST-NR 3034, GB Altach (grundbücherlicher Eigentümer: Antragstellerin) und die Liegenschaft GST-NR 1553, GB Altach (grundbücherlicher Eigentümer: Antragstellerin) auf die alte Trasse des bisherigen Abbaugbietes. Diese Trasse führt auf dem Dammweg auf GST-NR 3038, GB Altach (grundbücherlicher Eigentümer: Republik Österreich, öffentliches Wassergut) direkt zum Werksgelände des Kieswerkes. Bis auf die Querung der Wegparzelle GST-NR 3034, GB Altach, werden keine öffentlichen Straßen tangiert.

Die privatrechtliche Übereinkunft für die Benutzung des öffentlichen Wassergutes (GST-NRN 3033 und 3038, GB Altach) und der betroffenen Grundstücke (GST-NRN 3034 und 1553, GB Altach) liegt vor.

Der Transport der gewonnenen Rohstoffe erfolgt während der Betriebszeiten von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie samstags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Bei einer maximalen Entnahmemenge von 85.000 m³ Kies (161.500 to) ist mit durchschnittlich 4.037 Fahrten (8.075 Fahrbewegungen) jährlich zu rechnen.

Pro Tag erfolgen durchschnittlich 20 Fahrten (40 Fahrbewegungen), wobei an maximal 60 Betriebstagen pro Jahr mit maximal 45 Fahrten (90 Fahrbewegungen) pro Tag zu rechnen ist.

Festgehalten wird, dass es im Rahmen der 4. Abbauetappe zu einem Parallelbetrieb zwischen dem Transport des gewonnenen Kieses und der Transporte für die Wiederverfüllung kommt.

Entgegen der Massenermittlung und Etappenplanung (Beilage 12a der Projektunterlagen) erfolgt die Wiederverfüllung nicht mit unterschiedlichen Jahresmengen sondern in einer gleichmäßigen Verteilung der Jahresmenge. Die Jahresmenge ergibt sich aus dem Mittel der beantragten Verfüllmenge (1.850.000 m³) in Bezug auf die Anzahl der Verfülljahre (28) und beträgt somit 66.017 m³ bzw. 112.321 to.

Die Wiederverfüllung erfolgt über LKW-Transporte bis zur Abzweigung zum Kieswerk auf öffentlichen Straßen und von dort auf dem Dammweg zum Wiederverfüllungsbereich. Der Dammweg wird zum Abbaufeld 3 östlich entsprechend verlängert. Die Zufahrt zu den Abbaufeldern wird östlich um 10,0 m vom Erholungsgebiet „Sauwinkel“ abgerückt. Die Zufahrt zu den Abbaufeldern 4 und 5 erfolgt entlang des Dammfußes.

Das Aushubmaterial wird von Baustellen über das höherrangige Straßennetz und die Gemeindestraßen „Konstanzerstraße, Unter Hub, Ober Hub und Rheinstraße“ zum Abbaugbiet transportiert. Retourfahrten (Leerfahrten) können zu einem Teil über die Gemeindestraße „Rheinfähre“ zur L 203 geführt werden. Der Transport erfolgt überwiegend über LKW-4-Achser (Nutzlast 16 to, Gesamtgewicht 30 to).

Es ist mit 7.020 Fahrten (14.040 Fahrbewegungen) jährlich während der Betriebszeiten von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie samstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu rechnen. Pro Tag erfolgen durchschnittlich 35 LKW-Fahrten (70 Fahrbewegungen), wobei an maximal 60 Betriebstagen pro Jahr mit maximal 105 LKWs bzw. 210 Fahrbewegungen pro Tag zu rechnen ist. Dieses Gesamtaufkommen teilt sich auf die im Verkehrskonzept vorgesehenen Routen derart auf, dass 40 % der Fahrbewegungen über die Routenführung Süd, 10 % über die Routenführung Mitte, 35 % über die Routenführung Nord und 15 % über die Routenführung Rheinauen - Rheinfähre erfolgen.

Erschließung Abbaufeld:

Das verfahrensgegenständlich beantragte Abbaufeld liegt verkehrstechnisch günstig, da die Aufbereitungsanlage der Firma Kopf Kies + Beton GmbH nur ca. 750 m von der Gewinnungsstätte entfernt ist. Der Abtransport erfolgt über den Dammweg (GST-NRN 3033 und 3038, GB Altach), anschließend über die Liegenschaften GST-NRN 1553 und 3034, GB Altach, bis zur Einfahrt in das Werksgelände der Firma Kopf Kies + Beton GmbH.

Eigentumsverhältnisse und Flächenwidmung:

Die verfahrensgegenständliche Liegenschaft GST-NR 1576, GB 92101 Altach, befindet sich im Freifläche-Freihaltegebiet (FF) des gültigen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Altach und steht im grundbücherlichen Eigentum der Marktgemeinde Götzis.

Die Marktgemeinde Götzis hat ihre Zustimmung zum verfahrensgegenständlich beantragten Abbau sowie zur Wiederverfüllung mit Schreiben vom 26.11.2019 erteilt.

Im Übrigen wird auf die eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der kommissionellen Verhandlung vom 14.11.2018, ergeht folgender

Spruch

I. Gemäß §§ 80, 83 und 113 und 116 Mineralrohstoffgesetz in Verbindung mit den §§ 93 und 99 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz wird der Gemeinde Altsch die Erweiterung des Abbaufeldes „Sauwinkel“ für Kies- und Sandabbau (Nassbaggerung) mit anschließender Wiederverfüllung der entstehenden Geländemulde auf GST-NR 1576, GB 92101 Altsch, nach Maßgabe des oben festgestellten Sachverhaltes und der genehmigten Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen genehmigt:

A) Lärmtechnische Auflagen:

1. Es dürfen ausschließlich Radlader, Bagger, Schubaupen etc. eingesetzt werden, die im Sinne der allgemeinen Lärmklassifizierung als schallgedämmt einzustufen sind. (Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, BGBl. Nr. 114/2006, Stufe II ab 3. Jänner 2006).
2. Die Lastkraftwagen und Radlader sind technisch derart auszustatten oder sind deren Fahrbewegungen so zu organisieren, dass Fahrten mit Rückfahrwarnern vermieden werden.

B) Gewässerschutztechnische Auflagen (Grundwasser und Trinkwasser):

1. Zwischen den Pegeln P1(2017) und P2(2017), am Rand des Grundstückes 1575/3 (ÖWG) ist ein ca. 30 m tiefer Kontrollpegel vor Beginn der Nassbaggerung zu errichten. Ebenfalls sind in Absprache mit dem Amtssachverständigen im öffentlichen Gut der Gemeinde Altsch (Weg) im Bereich der Gehöfte Marte und Wüstner zusätzliche Grundwasserpegel zu errichten. Die Messstellen haben eine Mindestnennweite von 4 ½“ aufzuweisen. Die Messstellen sind, sofern sie sich über dem Gelände befinden, in geeigneter Weise (z. B. Betonrohre) abzusichern, versperret einzurichten und an das staatliche Höhennetz anzuschließen. Weiters ist auf Höhe des neu zu errichtenden Pegels (GST-NR 1575/3) jeweils ein Lattenpegel im „Gewässer Alter Rhein“ sowie in Bereich der jeweiligen Kiesbaggerung zu errichten. Über die ordnungsgemäße Ausführung sind der Behörde entsprechende Planunterlagen (Lageplan, Bohrprofile, Schnitte) vorzulegen. Erforderlichenfalls sind, zur Feststellung einer eingetretenen Grund-

wasserkontamination, im Einvernehmen mit der Behörde und dem Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz ergänzende Kontrollmessstellen zu errichten und in das Messnetz einzubeziehen.

2. Bei den Pegeln P1(2017), P2(2017), P3(2017), PQR7, PQR9, Pegel Bremstall 1 sowie den neu zu errichtenden Pegeln (siehe Auflage 1) sind dauerhafte Grundwasserstandsmessungen mittels Datenlogger vorzunehmen und aufzuzeichnen. Der Wasserstand ist im Abstand von 6 Stunden zu erfassen. Diese sind ab der gesamten Wiederverfüllung weitere 5 Jahre zu beobachten.
3. Die Wasserstände im „Alten Rhein“ sowie im Baggersee selbst (Lattenpegel) sind monatlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Sämtliche Abstichbeträge sind auf absolute Grundwasserstände umzurechnen.
4. An den Pegeln P2(2017), P3(2017), PQR7, Bremstall 1, den neu zu errichtenden Pegeln (siehe Auflage 1) sowie im Bereich der Lattenpegel „Alter Rhein“ und im Baggersee selbst (Lattenpegel) ist das Grundwasser erstmals vor Beginn der Baggerarbeiten dann im Abstand von 6 Monaten von einem staatlich befugten Laborbetrieb zu beproben und auf nachstehende Parameter zu analysieren:

Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte, DOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Gesamteisen, Gesamtmangan, KW Index, Gesamtphosphor, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, gelöster Sauerstoff, Sauerstoffsättigung, Kupfer, Zink.

Sollte eine Grenzwertüberschreitung festgestellt werden, so ist umgehend die Wasserrechtsbehörde zu informieren.

5. Zur Temperaturprofilerstellung ist im Abstand von 2 Monaten alle 3 m (1. Temperaturmessung 1 m unter Wasseroberfläche) eine Temperaturmessung bei den Grundwassermessstellen P2(2017), P3(2017), PQR7, dem neu zu errichtenden Pegel auf GST-NR 1575/3 sowie im Bereich der Lattenpegel „Alter Rhein“ und im Baggersee selbst (Lattenpegel) vorzunehmen und aufzuzeichnen.
6. Im Abbaubereich der Kiesgrube ist die Lagerung von Mineralölen untersagt. Ebenso sind Reparaturen sowie die Reinigung von Maschinen und Geräten verboten. Die Betankung aller Fahrzeuge und Geräte hat außerhalb des abgebauten Grubenbereiches zu erfolgen.
7. Es ist ein Grubenbuch zu führen, in welches alle für den Grundwasserschutz bedeutsamen Ereignisse und Maßnahmen (z.B. Dotation Koblacher Kanal, usw.) eingetragen werden. Während des Grubenbetriebes bzw. der Abbautätigkeit muss dieses Grubenbuch für Kontrollzwecke stets im Bereich der Grube (Bürocontainer) aufliegen.

8. Im Abbaubereich der Grube sind stets mindestens 300 l eines aufschwimmenden Ölbindemittels vorrätig zu halten.
9. Jeder Oberflächenzufluss zur Nassbaggerung ist durch entsprechende Ausbildung der Grubenränder (Überhöhung der Ränder, Fanggräben usw.) zu unterbinden. Dadurch sollen Böschungserosionen und das Einschwemmen von Humus, Nähr- und Schadstoffen verhindert werden.
10. Die eingesetzten Baumaschinen und Baufahrzeuge sind vor Inbetriebnahme auf Dichtheit der Hydraulik- und Tanksysteme zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich aus dem Abbaugbiet zu entfernen.
11. Den Organen der Gewässeraufsicht ist jederzeit Zutritt zum Abbaugbiet zu gewähren.
12. Tritt ein Unfall mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Baggersees auf, so ist unverzüglich die Behörde zu verständigen.
13. Vor Beginn der Abbauarbeiten ist ein Störfallplan (Maßnahmen, Telefonnummern usw.) auszuarbeiten. Der Störfallplan ist allen mit dem Kiesabbau beschäftigten Personen nachweislich (mit Unterschrift) bekannt zu machen. Der Störfallplan ist an geeigneter Stelle auszuhängen.
14. Im Koblacher Kanal sind projektgemäß an den Messpunkten Wohlgenannt, Wüstner und Sohm (jeweils Brücken) monatlich (außer an den Monaten Mai, Juni, Juli, August) Abflussmessungen sowie nach Aufforderung der Behörde durchzuführen. In den Monaten Mai, Juni, Juli, August sind die Messungen wöchentlich durchzuführen und aufzuzeichnen. Sofern am Messpunkt Sohm festgestellt wird, dass sich das Messergebnis gegenüber den obenliegenden Messpunkten um mehr als ca. 30 % reduziert hat, ist der Koblacher Kanal durch Wasser des Baggersees auf Kosten des Betreibers zu dotieren. Die Einleitmenge ist dabei zu erfassen.
15. Sollte eine Dotierung des Koblacher Kanals notwendig werden, so ist die Wasserrechtsbehörde zu verständigen.
16. Die Qualität des im Grundwasserbrunnen beim Götzner Hof (GST-NR 1576, Bezeichnung B6) und des im Brunnen auf dem GST-NR 1703 (Bezeichnung B5) geförderten Grundwassers (Rohwasser) ist vor Baubeginn und anschließend jährlich bis Bauende (Rekultivierung) durch eine physikalische, chemische und bakteriologische Trinkwasseruntersuchung nachzuweisen. Der Brunnen mit der Bezeichnung B6 muss erst vor Öffnung des Baufeldes 5 beprobt werden.
17. Die Leitungsführung der Transportleitung des Trinkwasserverbandes Rheintal ist zu erheben und in der Natur kenntlich zu machen. Auf deren Lage ist bei den Bauausführungsarbeiten Bedacht zu nehmen.

18. Zum Nachweis der Abbauleistung ist jährlich eine von einem befugten Vermessungsbüro erstellte Massenbilanz inklusive Querprofilen mit einem Rasterabstand von 20 m vorzulegen.
19. Die in Folge der Auflagen aufgezeichneten Messungen, Auswertungen und Untersuchungsbefunde sind jährlich von einem befugten Fachbüro auszuwerten und bis spätestens den 30. März des Folgejahres der Behörde zu übermitteln. Die Grundwasserstandwerte der Pegel 50.4.12, 50.4.27, 50.4.11 und 50.4.10A des hydrographischen Dienstes von Vorarlberg sind mit zu erfassen und zu bewerten. Die Messdaten der Pegel sind der Abteilung Wasserwirtschaft in digitaler Form zu übermitteln.
20. Mit der Öffnung des Baufeldes 5 darf nicht vor der vollständigen Verfüllung des Baufeldes 3 begonnen werden.
21. Die anfallenden Oberflächenwässer sind projektgemäß über humusierte und begrünte Mulden auf eigenem Grund, ohne Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken, zu versickern. Die Dicke des Humus hat ca. 30 cm zu betragen.
22. Die Verfüllhöhe der Kiesgruben darf die Höhe des jetzigen Urgeländes nicht überschreiten. Das gesamte Baufeld ist daher vor Baubeginn und nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten von einem befugten Geometer höhentechisch zu erfassen.
23. Ein Bade- und Fischereiverbot ist gut sichtbar kenntlich zu machen und dessen Beachtung gegebenenfalls durchzusetzen.

C) Auflagen über Antrag des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans:

1. Durch ein gezieltes Beweissicherungsprogramm, dessen Detailabstimmung mit dem Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz vorzunehmen ist, sind die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt während der Kiesgewinnung und Wiederverfüllung zu dokumentieren. Die dabei gewonnenen Grundwasserstands- und -qualitätsdaten sowie der Abbaufortschritt (Profilaufnahmen und Volumsberechnung/Bilanzierung) ist in Jahresberichten zu dokumentieren und dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan jeweils bis zum 30.3. des Folgejahres vorzulegen.
2. Durch geeignete Maßnahmen ist im Falle einer Verminderung der Wasserführung im Koblachener Kanal eine Mindestwasserführung sicherzustellen.
3. Die Kiesentnahme am Abbaufeld 5 darf erst nach vollständiger Verfüllung des Abbaufeldes 3 erfolgen.
4. Die offene Wasserfläche darf maximal die Größe eines Abbaufeldes betragen.

D) Abfalltechnische Auflagen im Hinblick auf die im Nahebereich befindliche Altablagerung:

1. Nördlich bzw. abströmig der Altablagerung ist ein Grundwasserpegel bis 5 m unter einem niedrigen Grundwasserstand zu errichten (Tiefe ca. 13 m, Durchmesser 125 mm). An diesen Pegel ist ein 4 Stunden Kurzpumpversuch mit 2 unterschiedlichen Fördermengen durchzuführen und daraus die Durchlässigkeit (KF-Wert) zu bestimmen. Aus dem Pegel ist vor Beginn und danach jährlich eine Pumpprobe zu entnehmen (Pumpleistung ca. 0,3 l/s, Mindestpumpzeit 15 Minuten, Entnahmetiefe 1 m unter dem Grundwasserspiegel). Während der Probenahme sind der Abstich, die Wassertemperatur, der pH-Wert, die elektrische Leitfähigkeit, der Sauerstoffgehalt und das Redoxpotential zu messen und aufzuzeichnen. Die Probenahme ist in einem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren. Die entnommenen Grundwasserproben sind auf die Parameter der Tabellen 4 und 5 gemäß ÖNORM S 2088-1 zu untersuchen und in einem Prüfbericht darzustellen. Das Probenahmeprotokoll und der Prüfbericht sind der Behörde zu übermitteln.
2. Tiefbauarbeiten im Nahbereich der Altablagerung (insbesondere bei der Errichtung des umlaufenden Kiesriegels am Rand der Wiederverfüllung) sind unter entsprechenden Schutzvorkehrungen (Verwendung eines Gaswarngerätes, Unterweisung der Arbeitnehmer hinsichtlich Gefährdung durch Deponiegas, Alleinarbeitsverbot) durchzuführen.

E) Auflagen im Hinblick auf die Qualität des zur Wiederverfüllung der Abbaufelder verwendeten Materials:

1. Mit der Übernahme von Abfällen darf frühestens nach Fertigstellung des Materialzwischenlagers begonnen werden.
2. Die Geländeoberfläche des Materialzwischenlagers ist so zu befestigen, dass eine zweckmäßige Materialmanipulation möglich ist und die Oberflächenwässer über einen Grünstreifen zur Versickerung gebracht werden. Die Lagerfläche ist so zu gestalten, dass unzulässige Ablagerungen durch Dritte vermieden werden.
3. In die Abbaufelder dürfen ausschließlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial und nicht verunreinigte Bodenbestandteile eingebaut werden, die auf Grund des jeweiligen Beurteilungsnachweises der Qualitätsklasse A2G (Schlüsselnummer 31411 32 und 31625) gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 zugeordnet wurden. Der erhöhte Grenzwert für TOC-Gesamtgehalt von 10 mg/kg TM und der erhöhte Grenzwert für den KW-Index von 100 mg/kg TM sind zu berücksichtigen.
4. In das Zwischenlager darf neben dem unter drittens beschriebenen Abfällen auch nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteile ohne analytische Untersuchung (Kleinmengenregelung) der Qualitätsklasse BA (Schlüsselnummer 31411 29) übernommen werden. Ein Einbau dieser Abfälle in die Abbaufelder ist erst nach entsprechender analyti-

scher Prüfung und Einstufung in die Qualitätsklasse A2G (Schlüsselnummer 31411 32) zulässig.

5. Sollten unzulässige Materialien oder Abfälle in das Zwischenlager oder die Abbaufelder gelangen, dann sind diese umgehend zu entfernen und einer zulässigen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.
6. Die Abbaufelder und das Zwischenlager sind im Bedarfsfall durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abzäunung) so zu schützen, dass es nicht zu unzulässigen Ablagerungen kommt.

Hinweis:

Sofern für die Rekultivierungsschichten Abfälle verwendet werden, gilt Folgendes:

Die Rekultivierung der Oberfläche hat entsprechend den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017 und entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz – Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung) zu erfolgen.

F) Lufthygienische Auflagen:

1. An Betriebstagen sind Verkehrs- und Manipulationsflächen während der Betriebszeiten dauerhaft feucht zu halten. Dies gilt nicht für die Monate November - Februar.
2. Die Wassermenge für die Befeuchtungsmaßnahmen in niederschlagsarmen Zeiten hat im Durchschnitt 0,5 bis 1 l/m²*h zu betragen.
3. Die eingesetzte Wassermenge ist durch Zähleinrichtungen bzw. gleichwertig zu dokumentieren. Der Umfang der Staubminderungsmaßnahmen ist zu dokumentieren.
4. Es ist eine Person namhaft zu machen, welche der Behörde gegenüber für die Umsetzung der Staubminderungsmaßnahmen (Lufttechnische Untersuchung, iC Consulente GmbH, Wien, vom 23.09.2019) verantwortlich ist und bei Betrieb der Anlage(n) vor Ort anwesend ist.

G) Auflagen im Interesse des ArbeitnehmerInnenschutzes:

1. Die Gefahrenermittlung gemäß § 8 Tagbauarbeitenverordnung ist der neuen Situation anzupassen.
2. Den Mitarbeitern sind geeignete Schutzausrüstungen sowie Flucht- und Rettungsmittel bereitzustellen. Insbesondere sind geeignete Schwimmwesten und Rettungsringe bereitzuhalten.

3. Es sind mindestens in jährlichem Abstand Sicherheits- und Rettungsübungen durchzuführen.
4. Es ist eine fachkundige Person zur Leitung des Abbaus sowie ein Stellvertreter namhaft zu machen bzw. nachweislich zu bestellen (im Sinne des § 3 Tagbauarbeitenverordnung).
5. Der Zugang zu den Schwimmbaggern ist gefahrlos zu gestalten. Die Laufstege müssen mindestens 100 cm Breite aufweisen und mit einem ein Meter hohen Geländer mit Mittel- und Brustwehr gesichert sein.
6. Quetsch- und Einzugsstellen, insbesondere bei den Förderbändern und beim Schwimmbagger, sind entsprechend der Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung zu sichern.

Hinweis:

Auf die Inverkehrbringer-Bestimmungen gemäß Maschinensicherheitsverordnung wird hingewiesen.

7. Im Bereich des jeweiligen Abbaufeldes ist ein Aufenthaltscontainer sowie ein Mitarbeiter-WC zur Verfügung zu stellen.

II. Gemäß § 116 Abs. 11 Mineralrohstoffgesetz hat die Bergbauberechtigte (Gemeinde Altsch) als Sicherstellung zur Erfüllung der bei Inangriffnahme des gegenständlichen Kies- und Sandabbaus zu erwartenden Kosten der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche (§ 116 Abs. 1 Z. 4) und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues (§ 116 Abs. 1 Z. 8) **der Behörde spätestens vier Wochen vor Inangriffnahme des Abbaues eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie in der Höhe von insgesamt € 126.000,00 vorzulegen.** Die Sicherheitsleistung wird frei, wenn nach behördlicher Überprüfung feststeht, dass mit einer weiteren Gefährdung der Oberfläche nicht mehr zu rechnen ist oder weitere Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues nicht mehr erforderlich sind.

III. Gemäß §§ 32, 105 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 wird die beantragte wasserrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben nach Maßgabe des oben festgestellten Sachverhaltes und der eingereichten Projektunterlagen unter nachstehenden Auflagen erteilt:

A) Gewässerschutztechnische Auflagen (Grundwasser und Trinkwasser):

Die unter Spruchpunkt I./B) genannten gewässerschutztechnischen Auflagen sind einzuhalten.

B) Auflagen über Antrag des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans:

Die unter Spruchpunkt I./C) genannten Auflagen sind einzuhalten.

IV. Gemäß § 21 WRG 1959 wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Kiesentnahme bis zum 31.12.2043 und für die Wiederverfüllung bis zum 31.12.2053 befristet.

V. Gemäß §§ 33 Abs. 1 lit. k und 35 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung wird die nach diesem Gesetz erforderliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben nach Maßgabe des oben festgestellten Sachverhaltes und der eingereichten Projektunterlagen unter nachstehenden Auflagen erteilt:

Naturschutzfachliche Auflagen:

1. Das gesamte Abbaugelände muss regelmäßig auf das Aufkommen von invasiven Neophyten kontrolliert werden. Sollten sich solche Pflanzen entwickeln, müssen diese sofort entfernt und fachgerecht entsorgt werden.
2. Die Kontrollen auf invasive Neophyten und deren Entfernen müssen bis zum Abschluss der Wiederverfüllung aller Abbaufelder und bis zur vollständigen Wiederentwicklung der Wiederbegrünung erfolgen.
3. Der Gebüschgürtel südlich und östlich des „Baggersees im Sauwinkel“ muss spätestens im Herbst 2020 fertig gepflanzt sein. Hierfür dürfen ausschließlich einheimische und standortgemäße Baum- und Straucharten verwendet werden. Es sind keine Zuchtformen erlaubt.
4. Hinsichtlich der Pflanzenarten muss vor Inangriffnahme der Pflanzarbeiten das Einvernehmen mit der Naturschutzsachverständigen hergestellt werden.
5. Der südliche und östliche Rand des neu gepflanzten Gebüschgürtels muss mittels stabilen Holzlattenzaun mindestens fünf Jahre abgezäunt werden.
6. Nach der Wiederverfüllung eines jeden Abbaufeldes muss dieses etappenweise wieder begrünt werden. Die jeweils abgeschlossene Etappe muss spätestens im Herbst des jeweiligen Jahres eingesät werden.
7. Die Wiederverfüllung muss im Hinblick auf die bodenschutzfachlichen Gesichtspunkte zum Zeitpunkt der Wiederverfüllung nach dem aktuellsten Stand der Technik erfolgen.
8. Der Bodenaufbau muss ausnahmslos gemäß den Beschreibungen im Technischen Bericht "Kiesabbau Sauwinkel" (Seite 26/27) erfolgen. Die obersten 1,2 bis 1,6 m dürfen nur mehr mit leichtem Gerät (kleinstmöglicher Bagger) eingebaut werden.

9. Über die auflagentreue Vorgehensweise im Hinblick auf den Bodenaufbau der obersten 1,2 bis 1,6 m der Wiederverfüllung muss der Behörde eine aussagekräftige Fotodokumentation vorgelegt werden.
10. Diese Fotodokumentation muss über den genehmigten Zeitraum für die gesamte Wiederverfüllung erstellt werden. Für jeden fertiggestellten Abschnitt muss exemplarisch die auflagen- bzw. beschreibungsgemäße Vorgehensweise des Bodeneinbaues fotografiert werden.

VI. Gemäß den §§ 57 und 76 - 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG in Verbindung mit den unten angeführten Verordnungen hat die Antragstellerin nachstehende Kosten zu tragen:

- für die Genehmigung gemäß TP 2 Bundesverwaltungsabgabenverordnung (Bewilligung MinroG)	€ 6,50
- für die Genehmigung gemäß TP 128 lit. a Bundesverwaltungsabgabenverordnung (wasserrechtliche Bewilligung)	€ 435,00
- für die Genehmigung gemäß TP 68 Verwaltungsabgabenverordnung (naturschutzrechtliche Bewilligung)	€ 1.090,00
- für die Verhandlungsteilnahme der Amtsorgane gemäß Landeskommissionsgebührenverordnung	€ 1.207,50
- Barauslagen für den Arbeitsinspektor	<u>€ 128,80</u>
Verfahrenskosten	€ 2.867,80

Gleichzeitig sind gemäß den §§ 13 Abs. 4 und 14 Gebührengesetz 1957 für Ansuchen, Antragsunterlagen und sonstige Schriften zu entrichten:

- Gebühren in Höhe von insgesamt	€ 360,30
- Übertrag Verfahrenskosten	<u>€ 2.867,80</u>
Gesamt	<u>€ 3.228,10</u>

Der Gesamtbetrag von **€ 3.288,10** ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einzuzahlen.

Begründung

Die Entscheidungen und die in ihnen enthaltenen Vorschriften stützen sich auf die zitierten Gesetzesstellen und das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der eingangs erwähnten kommissionellen Verhandlung. Ergänzend dazu wird noch Folgendes festgehalten:

I. Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG):

1. Rechtslage:

Die maßgebenden Bestimmungen des MinroG lauten (auszugsweise) wie folgt:

1. Gemäß § 82 Abs. 1 Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, ist die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe von der Behörde zu versagen, wenn im Zeitpunkt des Ansuchens nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Standortgemeinde), in deren Gebiet die bekanntgegebenen Grundstücke nach § 80 Abs. 2 Z. 2 liegen, diese Grundstücke als

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen,
2. erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen, die für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,
3. Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder oder
4. Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete sowie als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien

festgelegt oder ausgewiesen sind (Abbauverbotsbereich). Dies gilt auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Z. 1 bis 3 genannten Gebieten, unabhängig davon, ob diese Grundstücke in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde liegen.

Nach § 82 Abs. 2 MinroG ist ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Gebieten liegen, abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn

1. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Abbaugebiete gewidmet sind oder
2. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Grünland gewidmet sind und die Standortgemeinde dem Abbau zustimmt; das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder
3. sofern es sich um keinen Festgesteinsabbau mit regelmäßiger Sprengarbeit handelt, die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten, bauliche Einrichtungen auf oder zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den im Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Gebieten oder abbautechnische Maßnahmen kürzere Abstände zulassen und durch die Verkürzung des Abstandes in den in Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Gebieten keine höheren Immissionen auftreten als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300 m, wobei insbesondere die Immissionsschutzgrenzwerte gemäß IG-L einzuhalten sind.

Gemäß § 82 Abs. 4 MinroG ist die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach Abs. 2 und 3 zu versagen, wenn ein Mindestabstand von 100 m zu den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten unterschritten wird.

Nach § 83 Abs. 1 Z. 1 MinroG ist neben den in § 116 Abs. 1 und 2 angeführten Genehmigungs Voraussetzungen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekanntgegebenen Grundstücken andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt.

Öffentliche Interessen im Sinne des Abs. 1 Z. 1 sind in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen (§ 83 Abs. 2 MinroG).

2. Gewinnungsbetriebspläne beziehen sich gemäß § 112 Abs. 1 MinroG auf den Aufschluss und Abbau von mineralischen Rohstoffen, ausgenommen Kohlenwasserstoffe, sowie auf das Speichern und haben in großen Zügen die vorgesehenen Arbeiten, die hierfür notwendigen Bergbauanlagen und das erforderliche Bergbauzubehör zu bezeichnen sowie die beabsichtigten Maßnahmen anzugeben, die für die im Rahmen der behördlichen Aufsicht zu beachtenden Belange von Bedeutung sind.

3. Der Bergbauberechtigte oder die in § 80 Abs. 1 MinroG genannten Personen haben die beabsichtigte Aufnahme sowie nach einer länger als fünf Jahre dauernden Unterbrechung die Wiederaufnahme des Aufschlusses und Abbaues von Vorkommen mineralischer Rohstoffe oder des Speicherns der Behörde, sofern nicht § 112 Abs. 1 zweiter Satz gilt, gemäß § 113 Abs. 1 MinroG anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Gewinnungsbetriebsplan beizufügen, der unter Bedachtnahme auf § 112 Abs. 1 insbesondere

1. den Planungszeitraum,
2. die Beschreibung des beabsichtigten Aufschlusses, des vorgesehenen Abbaus und des vorgesehenen Abtransportes der mineralischen Rohstoffe, sowie des vorgesehenen Speicherns,
3. die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen,
4. Angaben über die zu erwartenden Emissionen durch den vorgesehenen Aufschluss und/oder Abbau und Angaben zu deren Minderung,

5. die Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus (§ 159) samt Angaben über die für diese Maßnahmen erforderlichen Kosten sowie
 6. Angaben über die vorgesehene Nutzung des Tagbaugeländes nach Einstellung der Bergbautätigkeit
- enthalten muss.

4. Gemäß § 116 Abs. 1 MinroG sind Gewinnungsbetriebspläne, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch befristet zu genehmigen, wenn

1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten, sofern sich diese nicht auf grundeigene mineralische Rohstoffe beziehen, durch Gewinnungsberechtigungen gedeckt sind,
2. sofern sich der Gewinnungsbetriebsplan auf das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht, der (die) Grundeigentümer dem Ansuchenden das Gewinnen auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat (haben).
3. gewährleistet ist, dass im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt,
4. ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind,
5. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,
6. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
7. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§ 119 Abs. 5) zu erwarten ist,
8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind und
9. beim Aufschluss und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muss gewährleistet sein, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Über die Anzeige um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes ist gemäß § 116 Abs. 7 MinroG ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach § 116 Abs. 3 Z. 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen der Aufschluss und/oder der Abbau beabsichtigt ist, bekanntzugeben.

2. Ermittlungsverfahren:

2.1. Eingang wird festgehalten, dass sich die verfahrensgegenständliche Liegenschaft GST-NR 1576, GB 92101 Altach, auf welchem sich die geplanten Abbaufelder befinden, als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) im gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Altach ausgewiesen ist. Die nächstgelegenen als Bauland ausgewiesenen Grundstücke sind rund 800 m von den gegenständlich beantragten Abbaufeldern entfernt. Die in § 82 Abs. 1 MinroG normierten Versagungsgründe liegen somit nicht vor.

2.2. Die erkennende Behörde hat ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchgeführt. Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung wurde in den Vorarlberger Nachrichten, einer täglich erscheinenden weitverbreitenden Tageszeitung, verlautbart sowie durch Anschlag in der Gemeinde und Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch kundgemacht.

2.3. Am 14.11.2018 fand eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle statt. Es wurden Gutachten sowie Stellungnahmen des lärmtechnischen Amtssachverständigen, des geologischen Amtssachverständigen, des lufthygienischen Amtssachverständigen, der abfalltechnischen Amtssachverständigen, des gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen, der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen, des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, des Vertreters der Interessen der überörtlichen Raumplanung, der Naturschutzanwältin sowie des Arbeitsinspektors eingeholt.

2.3.1. Der geologische Amtssachverständige führt in seinem Gutachten im Rahmen der kommissionellen Verhandlung am 14.11.2018 aus, dass die im gegenständlichen Projekt durchgeführten Erkundungen der Untergrundsituation, die Auswertung von Bohrungen und geophysikalischen Untergrunderkundungen zur Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens ausreichend sind. Das hierauf aufgebaute Modell der Untergrundsituation ist plausibel und kann daher aus geologischer Sicht zur Kenntnis genommen und als geeignete Basis für das beantragte Vorhaben eingestuft werden. Aus geologischer Sicht sind über die vorliegenden Untergrunderkundungen hinaus keine weiteren Erkundungen notwendig. Das Projekt kann daher bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Kies- und Sandabbaus sowie der geplanten Wiederverfüllung positiv beurteilt werden. Die Vorschreibung zusätzlicher geologischer Maßnahmen erscheint entbehrlich.

2.3.2. Der abfalltechnische Amtssachverständige für Altlasten hat bezüglich der im unmittelbaren Nahebereich des gegenständlich beantragten Projektes bestehenden drei Hausmülldeponien (im Folgenden als Altablagerungen bezeichnet) ausgeführt, dass sich eine Altablagerung in geringer Entfernung seitlich abströmig des Vorhabens befindet. Die Altablagerung wurde in den 1960er und 1970er Jahre mit verschiedenen Abfällen, insbesondere Hausmüll und Bauschutt im Umfang von schätzungsweise 12.000 m³ verfüllt. Die Altablagerung weist laut Gewinnungsbetriebsplan eine Mächtigkeit von 8 m auf und befindet sich mehrere Meter im Grundwasser. Abweichend zum Gewinnungsbetriebsplan erstreckt sich die Altablagerung im westlichen Bereich vermutlich etwas weiter in Richtung Süden (siehe Luftbild 1972). In der nordwestlichen Ecke der Altablagerung befindet sich ein Grundwasserpegel, aus dem 2017 eine Wasserprobe entnommen und un-

tersucht wurde. Die Wasserprobe war unauffällig. Der Pegel befindet sich jedoch etwas seitlich abströmig der Altablagerung. Die Altablagerung wurde durch das Umweltbundesamt 2016 erst- abgeschätzt. Aus der Erstabschätzung ergibt sich, dass kein Verdacht besteht, dass von der Altablagerung erhebliche Gefahren für die Umwelt oder für die Gesundheit des Menschen ausgehen. Es wurde jedoch auf Restrisiken (Deponie, Gase) hingewiesen.

Der vorliegende Gewinnungsbetriebsplan ist plausibel und vollständig. Das Grundwassermodell ist – soweit überprüfbar – ebenfalls plausibel. Das Grundwassermodell zeigt, dass das geplante Vorhaben nur geringe Auswirkungen auf das Grundwasser im Bereich der Altablagerung hat. Zudem weist die Altablagerung eine geringe Kubatur auf und befindet sich diese nur teilweise im Grundwasser. Eine erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation durch die Mobilisierung zusätzlicher Schadstoffe ist daher unwahrscheinlich. Zudem befinden sich die nächsten abströmigen Wassernutzungen erst in sehr großer Entfernung. Zur Absicherung dieser Beurteilung sind jedoch Grundwasserproben zu entnehmen und zu untersuchen. Aus dem Gewinnungsbetriebsplan ergibt sich, dass im Bereich der Altablagerung keine Eingriffe erfolgen würden. Daher können neue Gefahrenmomente allenfalls durch migrierende Deponien im Nahbereich der Altablagerungen entstehen. Da zudem keine Einbauten und Leitungen vorgesehen sind, kann lediglich bei Tiefbauarbeiten eine Gefährdung für Arbeitnehmer entstehen. Die beiden im Sachverhalt weiteren angeführten Altablagerungen befinden sich zu weit vom Vorhaben entfernt, als dass sich Auswirkungen ergeben. Bei plan- und sachverhaltsgemäßer Ausführung kann das gegenständliche Vorhaben aus altlastentechnischer Sicht positiv beurteilt werden, sofern die beantragten Auflagen bescheidmäßig vorgeschrieben werden (vgl. Spruchpunkt I./D).

2.3.3. Der abfalltechnische Amtssachverständige hat hinsichtlich der projektierten Wiederverfüllung der Abbaufelder ausgeführt, dass die Verfüllung der Abbaufelder aus mehreren Gründen (insbesondere zum Schutze des Grundwasserkörpers) zwingend erforderlich ist. Das Projekt wird somit als Verwertungsmaßnahme und lediglich zweitrangig als Entledigungsmaßnahme gesehen. Demnach ist das Vorhaben entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung in Verbindung mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 zu beurteilen. Entsprechend den Antragsunterlagen ist sichergestellt, dass eine erforderliche Eingangskontrolle erfolgt und ausschließlich geeignetes Bodenaushubmaterial eingelagert wird. Um die Wiederverfüllung zu gewährleisten, ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen und in Abstimmung mit dem Gewässerschutz die mögliche Erhöhung der Parameter TOC und KW-Index im Gesamtgehalt gemäß 7.8.6. Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 (Fußnote 7) zu nützen. Aus abfalltechnischer Sicht kann das Vorhaben positiv beurteilt werden, wenn die vom abfalltechnischen Amtssachverständigen beantragten Auflagen bescheidmäßig vorgeschrieben werden (vgl. Spruchpunkt I./E).

2.3.4. Der gewässerschutztechnische Amtssachverständige nimmt in seinem Gutachten zunächst eine ausführliche Befundaufnahme vor und legt dar, dass die Grundwassersituation im Umfeld der geplanten Kies- und Sandentnahme gut bekannt ist. Es handelt sich vor allem um Grundwasserstandsdaten der Pegel des Hydrographischen Dienstes von Vorarlberg mit der Bezeichnung 50.4.27, 50.4.10A und 50.4.12. Der Pegel 50.4.27 befindet sich unmittelbar nördlich des geplanten

ten Abbaufeldes 3, der Pegel 50.4.10 A liegt ca. 700 m oberhalb des Abbaufeldes 5 und der Pegel 50.4.12 befindet sich ca. 700 m unterhalb der Kiesentnahmestelle 3. Die Grundwasserschwan-
kung bei den für den Zustrom zur geplanten Kiesentnahmestelle heranziehbaren Pegeln beträgt
bei der Messstelle 50.4.12 ca. 1,60 m, jene der Messstelle 50.4.10A bis zu ca. 2 m. Der Grundwas-
serhöchststand beim Pegel 50.4.12 wurde mit 409,75 m ü. A. und jener des Pegels 50.4.10 A mit
412,09 m ü. A. aufgezeichnet. Das Grundwasser strömt von Süden nach Norden wobei das Ge-
wässer „Alter Rhein“ als Vorfluter dient. Im Hochwasserfall des Rheins infiltriert Rheinwasser in
das Grundwasserfeld. Der „Koblacher Kanal“ kommuniziert mit dem Grundwasser.

Die Geländeoberfläche der beantragten Kiesentnahmestelle weist gemäß Laserscan eine absolute
Höhe zwischen ca. 411,50 m ü. A. und 410,80 m ü. A. auf. Für den höchsten Grundwasserspiegel
kann der Pegel 50.4.12 des hydrographischen Dienstes von Vorarlberg herangezogen werden,
welcher eine absolute Grundwasserstandhöhe von ca. 409,75 m ü. A. (2.9.2017) aufweist. Der
Flurabstand bei Grundwasserhochständen liegt somit zwischen ca. 1,2 m bis 1,75 m. Bei Grund-
wassermittelstand liegt das Grundwasser ca. 2,6 bis 3,3 m unter dem Gelände. Die beabsichtigte
Kiesentnahme sowie Wiederverfüllung erfolgt somit größtenteils im Grundwasserkörper als
Nassbaggerung. Die bisherigen Grundwasserhöchststände bei den Objekten Wüstner (GST-
NR 1703) und Marte (GST-NR 1809) wurde an Hand der Pegel des hydrographischen Dienstes von
Vorarlberg (Pegel 50.4.12 und 50.4.11) mittels Interpolation mit ca. 409,75 m ü. A. (GST-NR 1703)
und ca. 410,75 m ü. A. (GST-NR 1809) ermittelt.

Im Grundwasserstrom abwärts liegenden Bereich des geplanten Abbaugebietes befinden sich
zwei nennenswerte öffentliche Grundwasserentnahmen. Es handelt sich hierbei einerseits um
den alten Versorgungsbrunnen der Stadt Hohenems nördlich des Schwimmbades Rheinauen,
welches derzeit für die Trink-, Nutz- und Löschwasserversorgung nicht genutzt wird. Für die Nut-
zung der bestehenden Brunnenanlage wären vorab aber entsprechende Aufbereitungsmaßnah-
men (Enteisung, Entmanganung usw.) notwendig. Andererseits befindet sich oberhalb des
Zollamtes Hohenems auf Schweizer Staatsgebiet das Pumpwerk Diepoldsau I. Dieser Grundwas-
serbrunnen wird für die Trinkwasserversorgung genutzt und soll gemäß den Angaben des Projek-
tanten eine bewilligte Förderrate von 66,67 l/s aufweisen. Schutzzonen sind ebenfalls ausgewie-
sen, wobei die Schutzzone II ca. auf Höhe des bestehenden Brunnen Hohenems endet.

Grundwasserstrom aufwärts, im Zwickel zwischen Beginn des Alten Rheins und des neuen Rheins
situiert, in einer Entfernung von ca. 400 m von der westlichsten Ecke der geplanten Kiesentnah-
me liegt der Trinkwasserbrunnen Diepoldsau II (GWPW Oberer Rheinspitz). Die Konsensmenge ist
mit 60 l/s beschränkt und ein Schutzgebiet liegt vor.

Beim Götzner Hof (GST-NR 1576), südwestlich der Kiesentnahme gelegen (Abbaufeld 5) in einer
Entfernung von ca. 100 m, befindet sich gemäß den Projektsangaben ein Grundwasserbrunnen
(Bezeichnung B6), der für die Versorgung des Götzner Hofes mit Trink- und Nutzwasser verwen-
det wird. Eine wasserrechtliche Bewilligung liegt nicht vor.

Gemäß den Projektunterlagen befindet sich auf dem Grundstück mit der GST-NR 1703 ein weiterer Grundwasserbrunnen (Bezeichnung B5), der für die Trink- und Nutzwasserversorgung des Hofes verwendet wird. Eine wasserrechtliche Bewilligung für diesen Brunnen liegt nicht vor. Der Brunnen liegt ca. 150 m vom geplanten Kiesabbau entfernt.

Weiters befindet sich auf dem Grundstück eine wasserrechtlich bewilligte Wärmepumpenanlage (Walter Wüstner, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 12.09.2014, Zahl: BHFK-II-3101-2008/0246).

Auf dem Grundstück mit der GST-NR 1538 befindet sich ein Brauchwasserbrunnen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist entgegen den Angaben in den Projektunterlagen nicht ersichtlich.

Um die Auswirkungen der geplanten Kiesentnahme mit anschließender Wiederverfüllung auf das Grundwasser zu erfassen, wurde eine Grundwassermodellierung (Grundwassermodellierung, TK Consult AG 24.07.2018) vorgenommen. Die Grundwassermodellierung wurde von der Firma TK Consult, welche bereits das Grundwassermodell Alpenrhein bearbeitete, erstellt. Für die Grundwassermodellierung wurde die Software mit der Bezeichnung „Spring“ gewählt. Das aktuelle Grundwassermodell liegt als instationär kalibriertes, zweidimensionales Modell vor. Basierend auf diesen Unterlagen wurden Modellnetzverfeinerungen vorgenommen und die Ergebnisse der durchgeführten Bodenaufschlüsse mitberücksichtigt. Neben den Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Grundwasserspiegellagen wurde auch die Temperaturbeeinflussung durch den temporär geöffneten Kiesentnahmegruben auf den „Alten Rhein“ berechnet. Die Berechnungen erfolgten in instationärer (Grundwasserstände) und stationärer (Temperatur) Form. Das kalibrierte Grundwassermodell kann die Messergebnisse der Kontrollpegel gut nachbilden und ist für die Beurteilung der geplanten Maßnahmen sehr gut geeignet.

Es wurden insgesamt 8 Szenarien für jeweils den Grundwassernieder-, Grundwassermittel- und Grundwasserhochstand berechnet. Das Szenario 1 (Istzustand) vergleicht die verschiedenen Auswirkungen der Baumaßnahme. Als maßgebende Vergleiche sind die Szenarien S4 mit S1 (Feld 3 und Feld 4 offen, entspricht der Abbauphase) sowie S8 mit S1 (sämtliche Felder mit relativ wasserundurchlässigem Material verfüllt, entspricht dem Endzustand) zu erwähnen.

Die geplante Baumaßnahme ist zwischen dem Gewässer „Alter Rhein“ sowie dem Vorfluter mit der Bezeichnung „Koblacher Kanal“ situiert. Die Temperaturbeeinflussung auf den „Alten Rhein“ wurde im Grundwassermodell ebenfalls abgehandelt. Die Ergebnisse hinsichtlich der Temperatureinflussung sind auf Grund der stationären Berechnung als Worst Case Szenario anzusehen.

Zwischen den bereits verfüllten Kiesgruben und der geplanten Kiesgrube befindet sich die Hausmülldeponie „Sauwinkel“ mit einer Einbindetiefe von bis zu 8 m. Auf Grund der Verfüllung ergeben sich gemäß Grundwassermodell Grundwassergeschwindigkeitsveränderungen von maximal bis zu 1 m/Tag. Die Grundwassergeschwindigkeit im derzeitigen Zustand liegt bei ca. 5,5 bis 7,8 m/Tag.

Der gewässerschutztechnische Amtssachverständige führt weiters aus, dass sich die geplante Kiesentnahme in der ausgewiesenen „Blauzone“ befindet. Das Kiesabbaufeld liegt nicht in der Überflutungszone HQ 30.

Sodann erstattet der gewässerschutztechnische Amtssachverständige sein Gutachten im engeren Sinn und erläutert, dass die projektierte Kiesentnahme in Form einer Nassbaggerung mit Wiederverfüllung des Baggersees mit Bodenaushubmaterial (Qualitätsstufe A2-G) einen, vor allem hinsichtlich des erhöhten Gefährdungspotentials während der Abbauarbeiten, grundsätzlich erheblichen Eingriff in das Grundwasserregime im betroffenen Gebiet darstellt und aus gewässerschutztechnischer Sicht kritisch beurteilt wird. Darüber hinaus treten während der Abbauphase, als auch im Endzustand Beeinflussungen der Grundwasserspiegellagen in der näheren Umgebung der Kiesentnahmestelle auf. Die Grundwasserhöhenveränderungen infolge der geplanten Baumaßnahme sind lokal begrenzt. Bei offener Wasserfläche beträgt die Grundwasserabsenkung bis zu 20 cm. Diese Beeinflussung ist jedoch nur lokal gegeben. Nach der Wiederverfüllung der Baggerseen stellt sich eine lokale Grundwasserhöhung von bis zu 20 cm unmittelbar bei der Deponie ein. Die größte Ausdehnung des lokalen Anstiegs (10 cm Absenklinie) ergibt sich bei Grundwasserhochständen in südliche Richtung mit ca. 750 m. Die zukünftigen niedrigen und mittleren Grundwasserspiegel werden sich innerhalb der derzeitigen Grundwasserschwankungen bewegen. Bei Grundwasserhochständen kann es zu kurzfristigen Grundwassererhöhungen bis zu 20 cm im unmittelbaren Wiederverfüllungsbereich kommen. Beim bestehenden Objekt auf GST-NRN 1703 und 1711, GB Altach, werden Grundwassererhöhungen von ca. 15 cm bei Grundwasserhochständen nach der Wiederverfüllung der Kiesentnahmestellen prognostiziert. Beim Objekt auf GST-NR 1809 (Marte) werden bei Grundwasserhochständen Grundwassererhöhungen von ca. 10 cm vorhergesagt. Der Einfluss der geplanten Kiesentnahme auf die Wasserführung des im Nahbereich der Kiesförderung gelegenen „Koblacher Kanals“ wurde im Projekt untersucht. Die Wasserführung des „Koblacher Kanals“ ist wöchentlich (Trockenperioden) zu kontrollieren. Bei Feststellung eines Wasserverlustes von mehr als 30 % ist der „Koblacher Kanal“ mit Wasser des Baggersees zu dotieren. Nach Abschluss (Wiederverfüllung) der Kiesbaggerung ist mit einer leicht erhöhten Wasserführung im „Koblacher Kanal“ zu rechnen. Darüber hinaus wurden in den Projektunterlagen im Grundwassermodell die Auswirkungen der temporären offenen Wasserfläche im geplanten Baggersee auf das umliegende Grundwasserfeld untersucht. Dabei stellt sich heraus, dass das Gewässer „Alter Rhein“ als Puffer wirkt. Die Verschmutzungsgefahr des frei gelegten Grundwasserkörpers während der Abbauphase ist durch den Einsatz einwandfreier, dem Stand der Technik entsprechender Baumaschinen und Baugeräte so gering wie möglich zu halten. Die projektierte begrünte Versickerungsmulde entlang des gesamten Abbaufeldes dient der Gewährleistung der Grundwassererneuerung. Die Niederschlagswässer gelangen erst nach Durchsickerung einer begrünten Humusschicht in den Grundwasserkörper, so dass den Anforderungen des Grundwasserschutzes entsprochen wird.

Bei fachgerechter Durchführung und Einhaltung der beantragten bescheidmäßig vorzuschreibenden gewässerschutztechnischen Auflagen (vgl. Spruchpunkt I./B) ist mit keinen mehr als gering-

fügigen Verschlechterungen des Zustandes eines Oberflächengewässers oder des gesamthaften Grundwasserkörpers zu rechnen.

2.3.5. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan legt in seinen Stellungnahmen (Stellungnahme vom 11.10.2018, ZI VIId-0502-2002/4014-63, Stellungnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 14.11.2018, Stellungnahme vom 14.03.2019, ZI. VIId-0502-2002/4014-70, Stellungnahme vom 19.07.2019, ZI. VIId-0502-2002/4014-72) dar, dass die Sicherung des Grundwassers als wichtige Ressource für die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem und quantitativ ausreichendem Trink- und Nutzwasser für die Wasserwirtschaft höchste Priorität hat. Kiesentnahmen im Grundwasserkörper des Rheintales (Nassbaggerungen) stehen grundsätzlich im Widerspruch zu den prioritären wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen und öffentlichen Interessen. Durch den verfahrensgegenständlichen Kiesabbau sowie die geplante Wiederverfüllung sind verschiedenste Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu befürchten, so wird unter anderem durch die Entfernung des Bodenfilters bzw. Freilegung der Grundwasseroberfläche das Gefährdungspotential für das Grundwasser maßgeblich erhöht. Es besteht ein erhöhtes Risiko des Eintrages von Schadstoffen in den Baggersee. Darüber hinaus wird durch den Kiesabbau im Grundwasser der Grundwasserkörper selbst abgebaut.

Auf Grund der aufgezeigten Gefährdungspotentiale und der bekannten nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser (Erwärmung, Strömungsumlenkung, Spiegellagenveränderung, dichte Gefügestruktur) wird die Nutzung des Grundwassers als Trink- und Nutzwasser für die Bevölkerung grundsätzlich eingeschränkt. Die Auswahl von Brunnenstandorten wird limitiert. Allerdings ist im Bereich der gegenständlichen Abbaufelder im Vorarlberger Trinkwasservorsorgekonzept, dem der Planungshorizont im Jahre 2040 zu Grunde liegt, keine Grundwassernutzung für die Versorgung der Bevölkerung vorgesehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben sind die Auswirkungen betreffend die Grundwasserspiegellage und Grundwasserströmungsrichtung auf einen Umkreis von 800 m bis ca. 1.000 m gegeben. Die Grundwassertemperatur wird durch die Freilegung des Grundwassers im Abbaufeld selbst wesentlich beeinflusst, zu- und abstromig des Abbaufeldes nimmt die Temperaturbeeinflussung ab. Geringfügige Auswirkungen sind auch auf Schweizer Staatsgebiet gegeben. Wie der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz zu entnehmen ist, werden bestehende Wasserrechte nicht nachteilig berührt.

Der offene Grundwasserkörper ist zeitnah wiederzufüllen. Es gilt zu prüfen, ob genügend Bodenaushubmaterial der Qualität A2-G für die Wiederverfüllung zur Verfügung stehen wird. Aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans wäre es daher zweckmäßiger, die Genehmigung auf die Abbaufelder 3 und 4 zu beschränken und erst später ein Abbaufeld 5 zu genehmigen. Sofern eine Einschränkung des verfahrensgegenständlichen Antrages auf die Abbaufelder 3 und 4 nicht erfolgt, wird die Vorschreibung ergänzender Auflagen (Beschränkung offene Wasserfläche auf maximal 1 Abbaufeld sowie Beginn der Kiesentnahme am Abbaufeld 5 erst nach vollständiger Verfüllung des Abbaufeldes 3) beantragt.

Bei bescheidmäßiger Vorschreibung sowie Einhaltung der vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan beantragten Auflagen (vgl. Spruchpunkt I./C) sowie konsensgemäßer Durchführung des Abbaus und der Wiederverfüllung wird das gegenständliche Vorhaben nicht negativ beurteilt. Die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung ist für den Kiesabbau mit 31.12.2043 und für die Wiederverfüllung mit 31.12.2053 zu befristen.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass mit Eingabe vom 18.07.2019 eine Einschränkung des gegenständlichen Antrages dahingehend vorgenommen wurde, dass die maximal offene Wasserfläche 1 Abbaufeld beträgt. Den vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan in seiner Stellungnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2018 geforderten ergänzenden Auflagen 2 a. und b. (vgl. Spruchpunkt I./C Auflagen 3. und 4.) wird daher zur Gänze entsprochen.

2.3.6. Der Vertreter der Interessen der überörtlichen Raumplanung führt in seiner Stellungnahme vom 28.11.2018, Zl. VIIa-50.030.02-10//307, aus, dass der Bedarf an mineralischen Rohstoffen (inklusive Zement) in Vorarlberg laut Bedarfsstudie zur Baurohstoffversorgung in Vorarlberg (GEO-MAEHR 2018) rund 4 Mio. Tonnen pro Jahr beträgt. Derzeit wird ein Großteil dieses Bedarfs aus heimischen Abbaufeldern gedeckt. Die Abbaumenge von mineralischen Rohstoffen wird sich jedoch ohne Bewilligung von neuen Abbaustätten in den nächsten Jahren deutlich reduzieren. Künftig müssten daher zur Bedarfsdeckung vermehrt Rohstoffe aus den Nachbarländern, wie z.B. Süddeutschland, wo große und leichte Kiesabbaufelder existieren, importiert oder neue Abbaufelder erschlossen werden. Im Regierungsbeschluss vom 09.10.2018 hat die Vorarlberger Landesregierung festgehalten, dass „Nassbaggerungen zur Kiesgewinnung, in Abweichung zum Beschluss der Landesregierung im Jahr 1993, wieder ermöglicht werden sollen, um mittel- und langfristig die Rohstoffversorgung des Landes sicherzustellen“. Gemäß dem Beschluss sind mögliche Standorte für Nassbaggerungen auch im Hinblick auf raumplanerische Aspekte, Naturschutz und Grundwassernutzung zu bewerten.

Die verfahrensgegenständlich geplanten Abbaufelder sind verbrauchernah und tragen dazu bei, den Bedarf in der Region an mineralischen Rohstoffen abdecken zu können. Einem durch Importe verursachten Verkehrsaufkommen kann so entgegengewirkt werden. Die Bewilligung des gegenständlichen Projektes soll jedoch nicht dazu führen, dass vermehrt Kies in die Schweiz exportiert wird. Eine entsprechende Vorgabe zur Reduktion der Exporte in die Schweiz wäre aus raumplanerischer Sicht jedenfalls anzustreben.

Die große Flächeninanspruchnahme bei Verwirklichung des geplanten Projektes und dem damit verbundenen Entzug der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung über einen langen Zeitraum wird kritisch gesehen. Allerdings weist der Boden an der projektierten Abbaustelle „Sauwinkel“ eine vergleichsweise geringe Bodenqualität auf. Durch einen erfolgreichen Bodenwiederaufbau und eine Rekultivierung des Abbaufeldes nach der Wiederverfüllung sollen die derzeitigen Voraussetzungen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wiederhergestellt oder sogar verbessert werden. Die, bei positiver Beurteilung des eingereichten Projekts, möglichst vollständige Verwer-

tung der im Abbaufeld liegenden Kiese ist im Sinne der effizienten Flächennutzung von großer Bedeutung.

Aufgrund des langen Zeithorizonts des Abbauprojekts ist zu prüfen, inwiefern der in der Mobilitätsstrategie St. Galler Rheintal 2017 schematisch festgehaltene Korridor der Netzstrategie „MIV DHAMK“ (Autobahnverbindung zur Umfahrung der Gemeinde Diepoldsau) in die Beurteilung des Kiesabbauprojekts miteinzubeziehen ist.

Die Auswirkungen des gegenständlichen Abbauprojekts auf den Wanderweg am Koblacher Kanal sollen nicht zu einer Unterbrechung des im Vorarlberger Wanderwegekonzept festgehaltenen Weges führen. Falls eine Schließung des Wanderweges erforderlich ist, soll eine alternative Wanderwegroute (z.B. auf der gegenüberliegenden Kanalseite) Eingang ins Vorarlberger Wanderwegekonzept finden.

Auf Grund der Verhandlung vom 14.11.2018 und nach Durchsicht der Projektunterlagen sowie unter Berücksichtigung der oben genannten Empfehlungen ergeben sich aus raumplanerischer Sicht unter Bezugnahme auf § 81 Mineralstoffgesetz (Wahrung der Interessen der überörtlichen Raumplanung) keine Einwände gegen das Projekt.

2.3.7. Der lärmtechnische Amtssachverständige führt zu Beginn seiner Stellungnahmen (Stellungnahme vom 09.01.2019, Zl. BHFK-II-1390-1/2018-15, sowie nach Vorlage ergänzender Unterlagen (Verkehrskonzept) seitens der Antragstellerin Stellungnahme vom 26.11.2019, Zl. VIIc-711-190/2018-6) aus, dass aufgrund rechtlicher Vorgaben die mit dem verfahrensgegenständlichen Projekt einhergehenden Fahrbewegungen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrswegen nicht in die lärmtechnische Beurteilung einzubeziehen sind. Die beantragten Betriebszeiten (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie samstags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen findet kein Betrieb statt;) bewegen sich jedenfalls im Beurteilungszeitraum „Tag“.

Gemäß Betriebstypenkatalog des Forum Schall ist durch die beschriebene Betriebsform – Kiesentnahme, Erd- und Kiesablagerungen – mit einem flächenbezogenen Schallleistungspegel von 61 dB im Bezugszeitraum Tag zu rechnen. Die Geräuschemissionen der gewonnenen Rohstoffe werden mit einem Zuschlag von 5 dB berücksichtigt, weshalb sich der für die Beurteilung heranzuziehende flächenbezogene Schallleistungspegel auf 66 dB erhöht.

Zur Beurteilung der Störungen im Nachbarschaftsbereich wird die Richtlinie Nr. 3 des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung angewendet. Basierend auf einer bereits bestehenden örtlichen Situation wird hierbei im Einzelfall festgelegt, welche Immissionsrichtwerte für den Betrieb einer Anlage einzuhalten sind. Die Richtlinie wurde unter anderem dazu geschaffen, dauerhaft in Betrieb stehende Einrichtungen zu beurteilen.

Die verfahrensgegenständliche Liegenschaft, auf welcher der Abbau vorgenommen wird, befindet sich im Freifläche-Freihaltegebiet (FF) des gültigen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Altach. Die nächstgelegene Wohnnachbarschaft befindet sich auf demselben Grundstück im Widmungsgebiet Freifläche-Landwirtschaftsgebiet (FL) und ist ca. 165 m (Luftlinie) in westlicher Richtung vom Randbereich des Abbaufeldes 5 entfernt. Der Abstand zur Verladestelle Abschnitt 4 beträgt ca. 220 m. Hierbei ist anzuführen, dass das Wohnhaus des sogenannten Götzner Hofes durch eigene Stall- und Betriebsgebäude von den Abbauflächen und der Erschließungsstraße schalltechnisch abgeschattet wird.

Die betreffende Liegenschaft sowie die umliegenden Grundstücke sind aufgrund der Örtlichkeit und der Betriebsbeschreibung der ÖNORM S 5021 – schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung in die Gebietskategorie 3 einzustufen. Der Planungsrichtwert beträgt für den Beurteilungszeitraum „Tag“ 55 dB.

Eine Schallausbreitungsberechnung des Sachverständigen ergibt, dass sowohl der oben angeführte Planungsrichtwert als auch der Richtwert für häufigere Schallpegelspitzen im Tageszeitraum von 75 dB bei der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten wird.

Dies bedeutet in Summe, dass aufgrund der Betriebsweise, der örtlichen Gegebenheiten und der beantragten Betriebszeiten mit keinen unzumutbaren Belästigungseinwirkungen in Bezug auf Lärm bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft im Sinne der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 zu rechnen ist.

Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligungen wird aus maschinenbautechnischer sowie aus lärmtechnischer Sicht bei plan-, beschreibungs- und sachverhaltsgemäßer Ausführung und ebensolchem Betrieb kein Einwand erhoben, wenn die vom Sachverständigen beantragten Auflagen (vgl. Spruchpunkt I./A) bescheidmäßig vorgeschrieben und eingehalten werden.

2.3.8. Der lufthygienische Amtssachverständige erläutert in seiner Stellungnahme vom 02.12.2019, Zl. UI-4.02.43-43/2016-17, zunächst das Beweisthema, wonach Emissionen von Luftschadstoffen, welche aus dem Ab- und Einbau sowie aus Fahr- und Manipulationstätigkeiten zwischen den Abbaufeldern und dem Kieswerk entstehen, in der lufthygienischen Beurteilung zu berücksichtigen sind. Emissionen von Luftschadstoffen, welche beispielsweise auf der Fahrt vom Kieswerk zum Bestimmungsort oder bei Anlieferungen von der Baustelle bis zum Beginn des Abbiegevorganges zum Kieswerk entstehen, sind aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht zu berücksichtigen und werden von der lufthygienischen Stellungnahme nicht erfasst.

Im Anschluss an die Erörterung des Beweisthemas gibt der lufthygienische Amtssachverständige eine Zusammenfassung des beantragten Vorhabens wieder. Er führt aus, dass im vorgelegten Verkehrskonzept der Antragstellerin vom 15.07.2019 die Abbaujahre 2026 und 2027 jene Jahre darstellen, in denen am meisten projektbedingte Fahrbewegungen indiziert werden. Demzufolge

werden die Fahrbewegungen dieser Jahre der weiteren lufthygienischen Beurteilung im Sinne einer „worst case“ Szenarien Betrachtung zugrunde gelegt:

Muldenkipper (inklusive Leerfahrten) pro Tag:

Fahrbewegungen im Jahresdurchschnitt (200 Werktage): 38 - entspricht 7.600 pro Jahr
Maximale Fahrbewegungen (Spitzentag): 90

Aushub-Lkw (inklusive Leerfahrten) pro Tag:

Fahrbewegungen im Jahresdurchschnitt (200 Werktage): 70 - entspricht 14.000 pro Jahr
Maximale Fahrbewegungen (Spitzentag): 210

Der lufttechnischen Untersuchung der iC Consulente GmbH wurden pro Jahr folgende Fahrbewegungen zugrunde gelegt (gemittelt):

Muldenkipper (5,2 + 5,2 + 5,2 + 5,2): 7.592 pro Jahr
Aushub-Lkw 4- und 5-Achs (11,5+11,5+7,7+7,7): 14.016 pro Jahr

Folgende Fahrtstrecken wurden berücksichtigt:

- 150 m auf nicht befestigter Fahrbahn auf dem Abbau- bzw. Deponiefeld - eine manuelle Befeuchtung wurde in der vorgelegten Berechnung berücksichtigt;
- 1000 m auf befestigter Fahrbahn auf dem Dammweg und
- 150 m auf nicht befestigter Fahrbahn im Kieswerk - eine manuelle Befeuchtung wurde in der vorgelegten Berechnung berücksichtigt.

Weiters wurden Radladertätigkeiten für die Umlade- und Manipulationsvorgänge sowie beim Einbau mitberücksichtigt.

Der lufthygienische Amtssachverständige legt in weiterer Folge dar, dass die den Antragsunterlagen angeschlossene lufthygienische Untersuchung der iC Consulente GmbH, Wien, vom 23.09.2019, auf Plausibilität geprüft wurde. Die von der iC Consulente GmbH, Wien, gewählte Methodik ist als dem Stand der Technik entsprechend zu bezeichnen. Die in der Zusammenfassung auf Seite 10 und 11 ausgewiesenen Ergebnisse lassen nicht auf unzulässige Grenzwertüberschreitungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes-Luft bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft schließen.

Aus lufthygienischer Sicht besteht bei plan, beschreibungs- und sachverhaltsgemäßer Ausführung kein Einwand gegen die Erteilung der beantragten Bewilligungen, wenn die vom lufthygienischen Amtssachverständigen beantragten Auflagen (vgl. Spruchpunkt I./F) bescheidmässig vorgeschrieben und beachtet werden.

2.3.9. Die naturschutzfachliche Amtssachverständige führt in ihrem Gutachten vom 25.04.2019, Zl. BHFk-II-7101-6/2018- 3, aus, dass die Fläche, auf welcher der gegenständliche Kiesabbau ge-

plant ist, aktuell als monotone Intensivwiese anzusprechen ist. Nördlich liegen eine einspurige Straße, der Damm, der den Alten Rhein begleitet, intensiv bewirtschaftete Felder und daran anschließend liegt der Biotopkomplex „Alter Rhein“. Westlich liegen ein Bauernhof und ebenfalls Intensivwiesen. Südlich verläuft der Koblacher Kanal, welcher von Gehölzen begleitet ist. Östlich liegt das Biotop „Baggersee im Sauwinkel“, welches ebenfalls von intensiv genutzten Flächen umgeben ist. Ca. 150 m östlich des Biotops „Baggersee Sauwinkel“ liegt ein Baggersee. Dieser ist indirekt über die Lärm- und Staubemissionen vom gegenständlichen Projekt betroffen.

Wesentlich bestimmt war das Gebiet in der Vergangenheit und ist es auch gegenwärtig somit von der Kiesgewinnung und den betrieblichen Aktivitäten der Firma Kopf. Staub, Lärm und Verkehr sind an Werktagen üblich und mindern zumindest im Umkreis des Werkes den Naturwert. Auch das landschaftsbildliche Erleben wird durch die Tätigkeiten im Betriebsgelände maßgeblich bestimmt, nicht zuletzt muss auch die Verkehrsbelastung durch die LKW-Befahrungen ins Treffen geführt werden. Das Gebiet wird aber gleichzeitig im Rahmen der Freizeitnutzung von vielen Erholungssuchenden genutzt: Radwege, Wanderwege, Waldpfade und Fittnesseinrichtungen sind hier in Altach stark frequentiert.

Von einer allfälligen Realisierung ist lediglich intensiv genutztes Grünland betroffen. Im Bereich der geplanten Abbaufelder müssen keinerlei ökologisch relevanten Strukturen entfernt werden. Das Landschaftsbild bzw. das Erleben derselben im Gebiet ist aktuell ohnehin durch das Kieswerk Kopf bzw. durch die LKW-Fahrten und die örtlich doch beträchtliche Staubentwicklung eingeschränkt. Allerdings wird sich klarerweise eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild ergeben, durch den Abbau bzw. die Wiederverfüllung: der Blick des Erholungssuchenden wird unweigerlich auf die großen Bodenwunden gelenkt. Allerdings handelt es sich insgesamt um einen Prozess, welcher eine zeitliche Begrenzung erlebt und mit der Wiederbegrünung der Flächen der „ursprüngliche“ Zustand wiederhergestellt werden kann.

Aktuell kann von einem Gebiet gesprochen werden, welches bereits jetzt maßgeblich durch den Kiesabbau bzw. dessen Verarbeitung und Transport bestimmt wird. Damit kann aber im Ergebnis argumentiert werden, dass offensichtlich der enorme Bedarf an Kies, welcher gedeckt werden muss, in einem bereits beeinträchtigten Gebiet erfolgen soll. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden für derlei Maßnahmen Flächen bevorzugt, welche nicht erst neu erschlossen werden und dafür allenfalls wertvolle Landschaftsteile beeinträchtigt werden müssten.

Nach Abschluss des Kiesabbaus soll eine Wiederauffüllung der Abbaufelder in Etappen stattfinden. Auch dieses Vorhaben kann nicht mit einer Naturwertminderung für das Gebiet in Zusammenhang gebracht werden. Positiv ist zudem, dass hier die Ablagerung von Aushub erfolgen kann und damit andere, möglicherweise ökologisch wertvolle Flächen geschont werden können.

Der „Baggersee im Sauwinkel“ wird jedenfalls eine Beeinträchtigung erfahren, vor allem Lärm wird eine negative Rolle spielen. Günstig für diesen Lebensraum wird allerdings sein, dass südlich und nördlich Gehölze gepflanzt werden und sich dadurch einerseits der Staubschutz für den Ge-

wässerlebensraum verbessert. Gleichzeitig wird bei einer auflagentreuen Umsetzung mit einer Strukturverbesserung im Hinblick auf die Gehölze und einer zusätzlichen Nahrungsquelle für Vögel und andere Tiergruppen zu rechnen sein.

Bezüglich der Wiederverfüllung muss besorgt werden, dass diese unsachgemäß erfolgen könnte: nach wie vor wird mit dem Schutzgut Boden äußerst sorglos umgegangen. Die brachiale Handhabung mittels schwerster Gerätschaft bzw. das Einbauen von zur Bewirtschaftung ungeeignetem Material sind üblich und führen bzw. führten dazu, dass große Flächen nicht mehr sinnvoll bzw. ertragreich bewirtschaftet werden können. Daher muss im gegenständlichen, vergleichsweise großen Gebiet, besonderes Augenmerk auf den sorgsam Einbau von Bodenmaterial gelegt werden. Die im Technischen Bericht "Kiesabbau Sauwinkel" beschriebene Vorgehensweise (Seite 26/27) scheint dafür geeignet.

Insgesamt wird das gegenständliche Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht positiv beurteilt, wenn die von der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen beantragten Auflagen bescheidenmäßig vorgeschrieben (vgl. Spruchpunkt V.) und eingehalten werden.

2.3.10. Die Naturschutzanwältin legt in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2019 dar, dass für den geplanten Kiesabbau im Hinblick auf ökologische Aspekte ausschließlich eine intensiv genutzte, artenarme Landwirtschaftsfläche in Anspruch genommen wird. Eine solche Vegetation kann langfristig nach Abbau der Arbeiten relativ leicht wiederhergestellt werden.

Das kleine Biotop „Baggersee Sauwinkel“ wird unmittelbar durch Staub- und Lärmimmissionen in Mitleidenschaft gezogen werden. Hier wird durch die vorgesehene Verbreiterung des Gehölzstreifens auf der Süd- und Ostseite die Abschirmung verbessert und ein gewisser Ausgleich geschaffen. Landschaftsbild und Naturgenuss werden dagegen vorübergehend, aber über viele Jahre hinaus negativ berührt werden. Da das Gebiet trotz der bestehenden Nutzungen im Nahbereich intensiv für die Naherholung genutzt wird, ist dies durchaus als Beeinträchtigung zu werten.

Aus Sicht der Naturschutzanwaltschaft wird kritisch gesehen, dass durch den großen Abbau im Grundwasser der Grundwasserkörper über Jahrzehnte offenliegt und dadurch durch mögliche Schadstoffeinträge gefährdet ist. Auch wenn dieses Grundwasserfeld – bedingt durch verschiedene Nutzungen im Umfeld – nicht prioritär für eine zukünftige Nutzung vorgesehen ist. Dennoch sollte dieses Gebiet im Sinne des Vorsorgeprinzips als Grundwasservorkommen langfristig geschützt und erhalten werden.

Demgegenüber besteht sicherlich ein öffentliches Interesse an einer regionalen Rohstoffversorgung und der Schaffung von Deponieraum. Aus unserer Sicht ist der Schutz des Grundwassers hier aber als überwiegendes öffentliches Interesse zu gewichten.

Zudem stellt auch der Schutz von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen ein wesentliches öffentliches Interesse dar. Die betroffenen Flächen werden zwar nach Abschluss der Verfüllung

wieder nutzbar sein, allerdings werden sie über Jahrzehnte der Nutzung entzogen und erfahrungsgemäß lässt die Qualität der rekultivierten Böden in der Praxis zu wünschen übrig. Es sollte daher zumindest auf eine bestmögliche Wiederherstellung des Bodens geachtet werden. Dazu wird auf die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen („Lebensministerium“, 2012)“ verwiesen.

Die Struktur- und Artenvielfalt könnte zudem langfristig durch die Anlage von Gehölzstreifen auf der wiederhergestellten Fläche verbessert werden. Dies sollte aus Sicht der Naturschutzanwaltschaft daher zur Kompensation der Eingriffe vorgesehen werden. Zudem können bei geeigneter Planung jeweils die Einsehbarkeit der einzelnen Abbaufelder durch solche Pflanzungen verringert werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 83 Abs. 1 Z. 1 MinroG ist ein Gewinnungsbetriebsplan – erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet – zu genehmigen, wenn das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekanntgegebenen Grundstücken andere öffentliche Interesse im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt. Die Behörde ist verpflichtet, die öffentlichen Interessen an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für grundeigene mineralische Rohstoffe mit gegenläufigen öffentlichen Interessen abzuwägen. Dabei hat die Behörde auf jene öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen, welche im § 83 Abs. 2 MinroG genannt sind.

3.2. Entsprechend den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen können aus dem gegenständlichen Abbauvorhaben insgesamt rund 1.850.000 m³ Kies und Sand gewonnen werden. Ca. 85 % des Materials, das sind 1.570.000 m³, können in der Aufbereitungsanlage verwertet werden. Der Abbau erfolgt von Osten nach Westen in 3 Abbaufeldern in einem Zeitraum von 25 Jahren, wobei zwischen 50.000 m³ und 85.000 m³ Material (Kies und Sand) pro Jahr abgebaut werden. Durch den verfahrensgegenständlich beantragten Abbau soll der Kies- und Sandbedarf im lokalen Umfeld für die nächsten 25 Jahre gesichert sein.

Das gewonnene Material wird mittels Muldenkipper zur unmittelbar im Nahebereich befindlichen Aufbereitungsanlage der Kopf Kies + Beton GmbH transportiert und dort verarbeitet. Die Distanz der Abbaufelder zur Aufbereitungsanlage beträgt ca. 750 m. Es bestehen daher sehr kurze Transportwege zur Aufbereitungsanlage.

Nach dem Abbau erfolgt eine Wiederverfüllung der einzelnen Abbaufelder bis zum Urgelände mit nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial und nicht verunreinigten Bodenbestandteilen. Insgesamt werden rund 1.570.000 m³ Bodenaushubmaterial in den Abbaufeldern eingelagert. Anschließend werden die Abbaufelder rekultiviert und einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die Wiederverfüllung erfolgt kontinuierlich nach Beendigung der Abbauetappe 3 von Osten nach Westen insgesamt in einem Zeitraum von 35 Jahren. Durch den verfahrensgegenständlich beantragten Abbau mit Wiederverfüllung wird somit für das lokale Umfeld auch eine Möglichkeit

geschaffen, im Zuge der Errichtung von Bauvorhaben anfallendes nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen (Schaffung Deponieraum).

Der Amtssachverständige in Wahrnehmung der überörtlichen Raumplanungsinteressen hat in seiner Stellungnahme vom 28.11.2018, Zl. VIIa-50.030.02-10//307, welche bereits unter I.2.3.6. ausführlich wiedergegeben wurde, auf die Bedarfsstudie zur Baurohstoffversorgung in Vorarlberg (GEOMAEHR 2018) verwiesen. Demnach beträgt der Bedarf an mineralischen Rohstoffen in Vorarlberg rund 4 Millionen Tonnen pro Jahr. Derzeit wird ein Großteil dieses Bedarfs aus heimischen Abbaufeldern gedeckt. Die Abbaumenge von mineralischen Rohstoffen wird sich jedoch ohne Bewilligung von neuen Abbaustätten in den nächsten Jahren deutlich reduzieren, so dass Rohstoffe aus dem Ausland nach Vorarlberg importiert werden müssten. Dies würde zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen. Der verfahrensgegenständlich beantragte Abbau sowie die Wiederverfüllung würden daher dazu beitragen, den Bedarf an mineralischen Rohstoffen in der Region abdecken zu können. Einem durch Importe verursachten Verkehrsaufkommen kann so entgegengewirkt werden.

Zusammengefasst besteht das öffentliche Interesse an der Genehmigung des gegenständlichen Gewinnungsbetriebsplanes in der Versorgung der Bevölkerung mit dem Rohstoff Kies und Sand, den kurzen Transportwegen und der damit verbundenen geringeren Belastung der Umwelt durch Abgase, der Schaffung einer Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Entsorgung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial im Zuge der Wiederverfüllung (Deponierungsraum) sowie den geringfügigen Belastungen der Umwelt (vgl. die unter Punkt 2. ausführlich wiedergegebenen Stellungnahmen und Gutachten der Sachverständigen) und den Eingriff in ein bereits vorbelastetes Gebiet.

3.3. Den erwähnten Vorteilen stehen mehrere Nachteile gegenüber:

Wie aus der Stellungnahme der Naturschutzanwältin (siehe 2.3.10.) sowie dem in sich widerspruchsfreien und klaren Gutachten der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 25.04.2019 (siehe 2.3.9.) entnommen werden kann, handelt es sich bei der gegenständlichen für den geplanten Kiesabbau in Anspruch genommenen Fläche zwar um eine intensiv genutzte, artenarme Landwirtschaftsfläche, dennoch wird diese Fläche über einen sehr langen Zeitraum der bestimmungsgemäßen Verwendung entzogen. Zudem bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken, dass die Wiederverfüllung sowie anschließende Begrünung unsachgemäß durchgeführt werden. Der Einsatz von schweren Gerätschaften bzw. der Einbau von zur Bewirtschaftung ungeeignetem Material führten in der Vergangenheit dazu, dass große Flächen nicht mehr sinnvoll bzw. ertragsreich bewirtschaftet werden konnten. Darüber hinaus handelt es sich beim gegenständlichen Gebiet um ein Naherholungsgebiet, welches von den Menschen zu unterschiedlichsten Zwecken genutzt wird, beispielsweise Radfahren, Wandern, Waldpfade, Fitnessanlagen, etc. Durch den gegenständlich geplanten Kiesabbau sowie die Wiederverfüllung wird das Gebiet – wie durch den bestehenden Kiesabbau bereits gegeben – über einen sehr langen Zeitraum mit Staub- und Lärmimmissionen belastet. Darüber hinaus wird das Landschaftsbild durch

die großen Bodenwunden bis zum Abschluss der Wiederverfüllung und Rekultivierung als landwirtschaftliche Fläche beeinträchtigt.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem klaren und in sich widerspruchsfreien Gutachten des gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen (siehe 2.3.4.) und der Stellungnahmen des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (siehe 2.3.5.), dass die geplante Nassbaggerung mit Wiederverfüllung aufgrund des Gefährdungspotentials grundsätzlich einen erheblichen Eingriff in den Grundwasserkörper darstellt und kritisch eingestuft wird. Allerdings kommt es während des Abbaus sowie nach Abschluss der Wiederverfüllung nur zu lokal begrenzten Grundwasserhöhenveränderungen. Die Verschmutzungsgefahr des Grundwasserkörpers während der Abbauphase kann durch den Einsatz einwandfreier, dem Stand der Technik entsprechender Baumaschinen und Baugeräte so gering wie möglich gehalten werden. Zudem besteht aus gewässerschutztechnischer Sicht die Befürchtung, dass nicht ausreichend Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G zur Wiederverfüllung der beantragten Abbaufelder vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund wurde eine Einschränkung der maximal offenen Wasserfläche auf 1 Abbaufeld sowie die Beschränkung, dass mit dem Kiesabbau im Abbaufeld 5 erst nach vollständiger Verfüllung des Abbaufeldes 3 begonnen werden kann, beantragt. Bei fachgerechter Durchführung und Einhaltung der beantragten gewässerschutztechnischen Auflagen sowie Auflagen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist jedoch mit keinen mehr als geringfügigen Verschlechterungen des Zustandes der Oberflächengewässer sowie des gesamten Grundwasserkörpers zu rechnen.

In diesem Zusammenhang gilt zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin mit Eingabe vom 18.07.2019 eine Einschränkung des gegenständlichen Antrages dahingehend eingebracht hat, dass die maximal offene Wasserfläche – wie vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan gefordert – maximal 1 Abbaufeld beträgt. Somit wird eine mögliche Beeinträchtigung bzw. Verschmutzung des Grundwasserkörpers minimiert.

3.4. In einer Gesamtbetrachtung gelangt die erkennende Behörde zusammenfassend zur Auffassung, dass die im öffentlichen Interesse liegenden Vorteile der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes (wesentlicher Beitrag zur Rohstoffversorgung der umliegenden Region, kurze Transportwege und die damit verbundenen positiven Auswirkungen auf die Umwelt, Schaffung von Deponieraum im Zuge der beantragten Wiederverfüllung, Eingriff in ein bereits durch den bestehenden Kiesabbau und das bestehende Kieswerk belastetes Gebiet und damit verbunden kein Eingriff in ein noch unbelastetes Gebiet) die sich aus dem Projekt ergebenden, im öffentlichen Interesse liegenden Nachteile für die Umwelt, die Natur, das Wasser und den Menschen (Eingriff über langen Zeitraum, Beeinträchtigung Naherholungsgebiet durch Lärm und Staub, vorübergehende Beeinträchtigung Landschaftsbild durch offene Bodenwunden, allfälliger Beeinträchtigung des offenen Grundwasserkörpers durch Verschmutzung, nicht ausreichend vorhandenes Material zur Wiederverfüllung der Abbaufelder, unsachgemäße Ausführung der Wiederverfüllung sowie Begrünung und die damit verbundenen Nachteile für eine zukünftige landwirtschaftliche Bewirtschaftung) überwiegen. Folglich war die beantragte Genehmigung nach MinroG gemäß § 83 MinroG zu erteilen und spruchgemäß zu entscheiden.

4. Zu den Einwendungen der Nachbarn:

4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Gemäß § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG sind Nachbarn im Sinne des MinroG alle Personen, die durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Gebietes, auf dem der Aufschluss/Abbau beabsichtigt ist, aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Darüber hinaus haben gemäß § 116 Abs. 3 Z. 1, 2 und 4 der Genehmigungswerber, der Liegenschaftseigentümer sowie die Standortgemeinde Parteistellung.

Gemäß § 81 MinroG sind Parteien im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe neben den im § 116 Abs. 3 MinroG genannten Parteien:

1. das Land, in dessen Gebiet die Grundstücke liegen, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht. Das Land ist berechtigt, das Interesse der überörtlichen Raumordnung als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Davon wird eine allfällige Parteistellung des Landes als Träger von Privatrechten nicht beeinträchtigt.
2. die Gemeinde (Standortgemeinde), auf deren Gebiet der Aufschluss und/oder Abbau beabsichtigt ist, und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden zum Schutz der in § 116 Abs. 1 Z. 4 bis 9 sowie §§ 82 und 83 genannten Interessen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Schutz der genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Revision an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Davon wird eine allfällige Parteistellung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten nicht beeinträchtigt.
3. Gewinnungs- und Speicherberechtigte, soweit sie durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes in der Ausübung ihrer Tätigkeiten berührt werden.

Die Behörde hat ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen der kommissionellen Verhandlung am 14.11.2018 haben Mag. Walter Sandholzer, Anton Kaufmann für Maria Kathan, Jürgen Wüstner, Mag. Johann Georg Dünser für Angelika Dünser, Dietmar Fechtig, die Bürgerinitiative Altach, vertreten durch Bernhard Weber, Bernd Brändle und Günter Schuler, Agnes Hertnagel-Mathies, Herbert Sohm, Evelin Burtscher und Christoph Weißenbach für DI Elmar Weißenbach Einwendungen gegen die Erteilung der beantragten Bewilligungen erhoben.

Darüber hinaus hat der Bienenzuchtverein Altach mit Schreiben vom 15.12.2019 Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Bewilligungen erhoben.

Herr Dietmar Fechtig hat seine Bedenken mit Schreiben vom 18.12.2019 wiederholt sowie präzisiert.

4.2. Zur Frage der Parteistellung:

4.2.1. Herr Jürgen Wüstner hat seinen Hauptwohnsitz laut aktuellem Auszug aus dem Zentralen Melderegister in 6844 Altach, Siedlungshof 2 (GST-NRN 1703 und 1711, GB 92101 Altach), begründet. Die Wohnräumlichkeiten bzw. der Aufenthaltsort von Herrn Jürgen Wüstner befinden sich im unmittelbaren Nahebereich der verfahrensgegenständlich beantragten Abbaufelder. Herr Jürgen Wüstner ist daher Nachbar im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG.

Darüber hinaus ist Jürgen Wüstner grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaften GST-NRN 1656, 1670/1, 1671, 1669/1 und 1682, GB 92101 Altach. Diese Liegenschaften befinden sich im unmittelbaren Nahebereich der verfahrensgegenständlich beantragten Abbaufelder und sind im gegenständlichen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Altach als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) ausgewiesen. Die Grundstücke sind unbebaut. Ein nicht bloß vorübergehender Aufenthalt im Sinne des § 116 Abs. 3. Z. 3 MinroG kann somit nicht begründet werden.

Den das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte betreffenden Nachbarschutz (§ 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG) genießen die Nachbarn unabhängig von einer bestimmten Aufenthaltsdauer. Herr Jürgen Wüstner hat zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung seines Eigentums geltend gemacht. Ihm kommt daher diesbezüglich für die zuvor genannten Liegenschaften keine Parteistellung zu.

4.2.2. Herr Dietmar Fechtig hat seinen Hauptwohnsitz laut aktuellem Auszug aus dem Zentralen Melderegister in 6841 Mäder, Leha 10/1 (GST-NRN 1838 – 1841 und 1842/1, GB 92114 Mäder), begründet. Die Wohnräumlichkeiten bzw. der Aufenthaltsort von Herrn Dietmar Fechtig befinden sich im unmittelbaren Nahebereich der verfahrensgegenständlich beantragten Abbaufelder. Herr Dietmar Fechtig ist daher Nachbar im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG.

Darüber hinaus ist Herr Dietmar Fechtig grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaften GST-NRN 1623, 1630 und 1631, alle GB 92101 Altach, sowie GST-NR 1872, GB 92114 Mäder. Diese Liegenschaften befinden sich im unmittelbaren Nahebereich der verfahrensgegenständlich beantragten Abbaufelder und sind im gegenständlichen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Altach sowie der Gemeinde Mäder als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) ausgewiesen. Die Grundstücke sind unbebaut. Ein nicht bloß vorübergehender Aufenthalt im Sinne des § 116 Abs. 3. Z. 3 MinroG kann somit nicht begründet werden.

Den das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte betreffenden Nachbarschutz (§ 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG) genießen die Nachbarn unabhängig von einer bestimmten Aufenthaltsdauer. Herr

Dietmar Fechtig hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 14.11.2018 eine Gefährdung seines Eigentums geltend gemacht. Ihm kommt daher diesbezüglich Parteistellung zu.

4.2.3. Herr Herbert Sohm hat laut aktuellem Auszug aus dem Zentralen Melderegister seinen Hauptwohnsitz in 6844 Altach, Rheinau 1 (GST-NRN 1556/2 und 1556/3, GB 92101 Altach), begründet. Die Wohnräumlichkeiten bzw. der Aufenthaltsort von Herrn Herbert Sohm befinden sich im unmittelbaren Nahebereich der verfahrensgegenständlich beantragten Abbaufelder. Herr Herbert Sohm ist daher Nachbar im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG.

Darüber hinaus ist Herr Herbert Sohm grundbücherlicher Miteigentümer der Liegenschaft GST-NR 1691, GB 92101 Altach. Diese Liegenschaft befindet sich im unmittelbaren Nahebereich der verfahrensgegenständlich beantragten Abbaufelder und ist im gegenständlichen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Altach als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) ausgewiesen. Das Grundstück ist un bebaut. Ein nicht bloß vorübergehender Aufenthalt im Sinne des § 116 Abs. 3. Z. 3 MinroG kann somit nicht begründet werden.

Den das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte betreffenden Nachbarschutz (§ 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG) genießen die Nachbarn unabhängig von einer bestimmten Aufenthaltsdauer. Herr Herbert Sohm hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 14.11.2018 keine Gefährdung seines Eigentums geltend gemacht. Ihm kommt daher diesbezüglich keine Parteistellung zu.

4.2.4. Herr Mag. Walter Sandholzer hat seinen Hauptwohnsitz laut aktuellem Auszug aus dem Zentralen Melderegister in 6844 Altach, Rheinstraße 48a (GST-NR 3443/4, GB 92101 Altach). Laut Luftbild im VOGIS-Atlas ist der Wohnort von Herrn Mg. Walter Sandholzer rund 1,2 km von den verfahrensgegenständlichen Abbaufeldern entfernt. Zwischen der gegenständlichen Liegenschaft, auf welchem der Kiesabbau sowie die Wiederverfüllung vorgenommen werden sollen, und der Liegenschaft von Herrn Mag. Walter Sandholzer befinden sich zahlreiche bebaute sowie unbebaute Grundstücke und die Autobahn A 14.

Die Wohnräumlichkeiten bzw. der Aufenthaltsort von Herrn Mag. Walter Sandholzer befinden sich daher nicht in einem derartigen räumlichen Naheverhältnis, als dass die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG besteht. Herr Mag. Walter Sandholzer ist daher im Hinblick auf die Liegenschaft GST-NR 3443/4, GB 92101 Altach, kein Nachbar im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG.

Darüber hinaus ergab eine Abfrage im Grundbuch, dass Herr Mag. Walter Sandholzer nicht grundbücherlicher Eigentümer bzw. Miteigentümer eines in der Nähe der gegenständlich geplanten Abbaufelder gelegenen Grundstückes ist.

Zusammenfassend war die von Herrn Mag. Walter Sandholzer im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 14.11.2018 erhobene Einwendung mangels Vorliegen einer Parteistellung gemäß § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG als unzulässig zurückzuweisen.

4.2.5. Frau Maria Kathan hat ihren Hauptwohnsitz laut aktuellem Auszug aus dem Zentralen Melderegister in 6840 Götzis, Im Buch 7 (GST-NRN 186/3 und .120, GB 92110 Götzis). Laut Luftbild im VOGIS-Atlas ist der Wohnort von Frau Maria Kathan rund 3,3 km von den verfahrensgegenständlichen Abbaufeldern entfernt. Zwischen der gegenständlichen Liegenschaft, auf welchem der Kiesabbau sowie die Wiederverfüllung vorgenommen werden sollen, und den Liegenschaften von Frau Maria Kathan befinden sich zahlreiche bebaute sowie unbebaute Grundstücke und die Autobahn A 14.

Die Wohnräumlichkeiten bzw. der Aufenthaltsort von Frau Maria Kathan befinden sich daher nicht in einem derartigen räumlichen Naheverhältnis, als dass die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG besteht. Frau Maria Kathan ist daher im Hinblick auf die Liegenschaft GST-NRN 186/3 und .120, GB 92110 Götzis, keine Nachbarin im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG.

Darüber hinaus ist Frau Maria Kathan grundbücherliche Miteigentümerin der Liegenschaft GST-NR 1643, GB 92101 Altach. Diese Liegenschaft befindet sich im unmittelbaren Nahebereich der verfahrensgegenständlich beantragten Abbaufelder und ist im gegenständlichen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Altach als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) ausgewiesen. Die Liegenschaft ist unbebaut. Ein nicht bloß vorübergehender Aufenthalt im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG kann somit nicht begründet werden.

Den das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte betreffenden Nachbarschutz (§ 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG) genießen die Nachbarn unabhängig von einer bestimmten Aufenthaltsdauer. Frau Anna Kathan, vertreten durch Anton Kaufmann, hat zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung ihres Eigentums geltend gemacht. Ihr kommt daher diesbezüglich für das GST-NR 1643, GB 92101 Altach, keine Parteistellung zu.

4.2.6. Frau Angelika Dünser-Bitschnau hat ihren Hauptwohnsitz laut aktuellem Auszug aus dem Zentralen Melderegister in 6850 Dornbirn, Schulgasse 27/2 (GST-NRN .2486 und 6555/2, GB 92001 Dornbirn). Der Wohnort von Frau Angelika Dünser-Bitschnau ist rund 12 km von den verfahrensgegenständlichen Abbaufeldern entfernt.

Die Wohnräumlichkeiten bzw. der Aufenthaltsort von Frau Angelika Dünser-Bitschnau befindet sich daher nicht in einem derartigen räumlichen Naheverhältnis, als dass die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG besteht. Frau Angelika Dünser-Bitschnau ist daher im Hinblick auf die Liegenschaften GST-NRN .2486 und 6555/2, GB 92001 Dornbirn, keine Nachbarin im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG.

Darüber hinaus ist Frau Angelika Dünser-Bitschnau grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaften GST-NRN 1582, 1583, 1580, 1585/1, 1585/2, 1581, 1584/1 und 1584/2, alle GB 92101 Altach sowie GST-NR 1875, GB 92114 Mäder. Diese Liegenschaften befinden sich im unmittelbaren Nahebereich der verfahrensgegenständlich beantragten Abbaufelder und sind im gegen-

ständlichen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Altach sowie der Gemeinde Mäder als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) ausgewiesen. Die Liegenschaften sind unbebaut. Ein nicht bloß vorübergehender Aufenthalt im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG kann somit nicht begründet werden.

Den das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte betreffenden Nachbarschutz (§ 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG) genießen die Nachbarn unabhängig von einer bestimmten Aufenthaltsdauer. Frau Angelika Dünser-Bitschnau, vertreten durch Mag. Johann Georg Dünser, hat zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung ihres Eigentums geltend gemacht. Ihr kommt daher diesbezüglich für die oben genannten Liegenschaften keine Parteistellung zu.

4.2.7. Frau Agnes Hertenagel-Mathies hat laut aktuellem Auszug aus dem Zentralen Melderegister ihren Hauptwohnsitz in 6844 Altach, Konstanzerstraße 30/3 (GST-NR 3635, GB 92101 Altach), begründet. Laut Luftbild im VOGIS-Atlas ist der Wohnort von Frau Agnes Hertenagel-Mathies rund 1,6 km von den verfahrensgegenständlichen Abbaufeldern entfernt. Zwischen der gegenständlichen Liegenschaft, auf welchem der Kiesabbau sowie die Wiederverfüllung vorgenommen werden sollen, und der Liegenschaft von Frau Anges Hertenagel-Mathies befinden sich zahlreiche bebaute sowie unbebaute Grundstücke und die Autobahn A 14.

Die Wohnräumlichkeiten bzw. der Aufenthaltsort von Frau Agnes Hertenagel-Mathies befindet sich daher nicht in einem derartigen räumlichen Naheverhältnis, als dass die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG besteht. Frau Anges Hertenagel-Mathies ist daher keine Nachbarin im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG.

Darüber hinaus ergab eine Abfrage im Grundbuch, dass Frau Agnes Hertenagel-Mathies nicht grundbücherliche Eigentümerin bzw. Miteigentümerin eines in der Nähe der gegenständlich geplanten Abbaufelder gelegenen Grundstückes ist.

4.2.8. Frau Eveline Burtscher hat ihren Hauptwohnsitz in Unterlindenberg 49, 9427 Wolfhalden/Schweiz, begründet. Der Wohnort von Frau Eveline Burtscher ist rund 25 km von den verfahrensgegenständlichen Abbaufeldern entfernt.

Die Wohnräumlichkeiten bzw. der Aufenthaltsort von Frau Eveline Burtscher befindet sich daher nicht in einem derartigen räumlichen Naheverhältnis, als dass die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG besteht. Frau Eveline Burtscher ist daher keine Nachbarin im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG.

Darüber hinaus ist Frau Eveline Burtscher grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft GST-NR 1873, GB 92114 Mäder. Diese Liegenschaft befindet sich im unmittelbaren Nahebereich der verfahrensgegenständlich beantragten Abbaufelder und ist im gegenständlichen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Mäder als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) ausgewiesen. Das Grundstück ist unbebaut. Ein nicht bloß vorübergehender Aufenthalt im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG kann somit nicht begründet werden.

Den das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte betreffenden Nachbarschutz (§ 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG) genießen die Nachbarn unabhängig von einer bestimmten Aufenthaltsdauer. Frau Eveline Burtscher hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 14.11.2018 keine Gefährdung ihres Eigentums geltend gemacht. Ihr kommt daher diesbezüglich keine Parteistellung zu.

4.2.9. Herr DI Elmar Weißenbach hat seinen Hauptwohnsitz laut aktuellem Auszug aus dem Zentralen Melderegister in 6840 Götzis, Bleiche 46 (GST-NR 2209/2, GB 92110 Götzis), begründet. Der Wohnort von Herrn DI Elmar Weißenbach ist rund 3 km von den verfahrensgegenständlichen Abbaufeldern entfernt.

Die Wohnräumlichkeiten bzw. der Aufenthaltsort von Herrn DI Elmar Weißenbach befindet sich daher nicht in einem derartigen räumlichen Naheverhältnis, als dass die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG besteht. Herr DI Elmar Weißenbach ist somit kein Nachbar im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG.

Darüber hinaus ist Herr DI Elmar Weißenbach grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaften GST-NRN 1661 bis 1663, GB 92101 Altach. Diese Liegenschaften befinden sich im unmittelbaren Nahebereich der verfahrensgegenständlich beantragten Abbaufelder und sind im gegenständlichen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Mäder als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) ausgewiesen. Die Grundstücke sind unbebaut. Ein nicht bloß vorübergehender Aufenthalt im Sinne des § 116 Abs. 3. Z. 3 MinroG kann somit nicht begründet werden.

Den das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte betreffenden Nachbarschutz (§ 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG) genießen die Nachbarn unabhängig von einer bestimmten Aufenthaltsdauer. Herr DI Elmar Weißenbach hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 14.11.2018 keine Gefährdung seines Eigentums geltend gemacht. Ihm kommt daher diesbezüglich keine Parteistellung zu.

4.2.10. Hinsichtlich der Parteistellung der Bürgerinitiative Altach wird zunächst festgehalten, dass das Mineralrohstoffgesetz (MinroG) die Parteistellung im Verfahren zur Bewilligung von Gewinnungsbetriebsplänen in § 116 regelt. Bürgerinitiativen kommt nach § 116 MinroG ex lege keine Parteistellung zu.

Weiters gilt es zu prüfen, ob der Bürgerinitiative Altach eine Parteistellung in Anwendung der Bestimmungen der Aarhus-Konvention zukommt. Das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), BGBl. III. Nr. 88/2005 in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt hinsichtlich des Zugangs zu Gerichten, dass Mitglieder der Öffentlichkeit – sofern sie etwaige im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen – berechtigt sind, Verstöße gegen das Umweltrecht geltend zu machen (vgl. Art. 9 Abs. 3 leg. cit.). In Verbindung mit Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist der Öffentlichkeit insbesondere der Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren von Handlungen und Unterlassungen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen, zu ermöglichen (vgl. EuGH

20.12.2017, C-664/15, Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Umweltorganisation, Rn. 45).

Eine erste Umsetzung der Aarhus-Konvention im Mineralrohstoffgesetz erfolgte mit der Gewerbeberechtigungsnovelle 2005 für IPPC-Anlagen. Mit der Gewerbeberechtigungsnovelle 2005, BGBl. I Nr. 85/2005, wurde in § 121 Abs. 11 Z. 1 MinroG (nunmehr § 121 Abs. 13 Z. 1 leg. cit.) in Verfahren betreffend die Bewilligung oder die Bewilligung einer wesentlichen Änderung einer IPPC-Anlage (§ 121b Z. 1 MinroG) anerkannten Umweltorganisationen im Sinne des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 Parteistellung eingeräumt.

Festgehalten wird, dass es sich bei der verfahrensgegenständlich beantragten Erweiterung des Abbaufeldes „Sauwinkel“, Kies- und Sandabbau (Nassbaggerung) mit anschließender Wiederverfüllung um keine IPPC-Anlage im Sinne der Anlage 3 der Gewerbeordnung (GewO) 1994 handelt. Die Bestimmungen des § 121 MinroG gelangen im vorliegenden Verfahren daher nicht zur Anwendung, weshalb anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 121 Abs. 13 Z. 1 MinroG keine Parteistellung zukommt.

Darüber hinaus wurde mit dem Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 die Rechtsprechung des EuGH in den Rechtsmaterien Abfallwirtschaftsgesetz, Immissionsschutzgesetz-Luft und Wasserrechtsgesetz eingearbeitet.

Als Mitglieder der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention sind neben den betroffenen Einzelnen vor allem auch Umweltorganisationen zu verstehen (vgl. EuGH 08.03.2011, C-240/09, Lesoochránársle zoskupenie VLK, Rn. 51). Umweltorganisationen können auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/193, in der jeweils geltenden Fassung, durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK, Klimaschutzministerium) mit Bescheid anerkannt werden. Es ist naheliegend, dass auf die nach dem UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen abgestellt wird (so auch der VwGH in seinem Erkenntnis vom 19.02.2018, Ra 2015/07/0074, Rn. 66.)

Vor diesem Hintergrund hat der österreichische Gesetzgeber im Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 zur Umsetzung der Vorgaben der Aarhus-Konvention in den Bereichen Abfallwirtschaft, Immissionsschutz Luft sowie Wasserrecht auf die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen abgestellt und diesen Beteiligungs- und Anfechtungsrechte eingeräumt. Bürgerinitiativen wurde – sofern es sich um keine anerkannten Umweltorganisationen im Sinne des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 handelt – keine Beteiligungs- und Anfechtungsrechte bzw. eine Parteistellung eingeräumt. Lediglich im UVP-G 2000 wurde Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 1 Z. 6 ausdrücklich eine Parteistellung zuerkannt.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass nach der derzeit geltenden Rechtslage in Österreich die Umsetzung der Aarhus-Konvention in den für das verfahrensgegenständliche

Vorhaben relevanten Bereichen des Mineralrohstoffrechtes, des Wasserrechtes sowie des Abfallrechtes dergestalt erfolgte, dass anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 Parteistellung bzw. Beteiligungs- und Anfechtungsrechte eingeräumt wurden. Bürgerinitiativen, welche die Voraussetzungen des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 nicht erfüllen, kommt daher keine Parteistellung zu.

Bei der Bürgerinitiative Altach handelt es sich um keine anerkannte Umweltorganisation im Sinne des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, weshalb sie im gegenständlichen Bewilligungsverfahren keine Parteistellung hat und die von ihr erhobenen Einwendungen als unzulässig zurückzuweisen waren.

4.2.11. Eingang wird festgehalten, dass es sich beim Bienenzuchtverein Altach um eine juristische Person handelt. Ist der Eigentümer eines Nachbargrundstückes oder dinglich Berechtigter an einem solchen Grundstück eine juristische Person (oder eingetragene Personengesellschaft), so schließt diese Eigenschaft nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 18.5.2005, Zl. 2005/04/0065, u.a.) eine Nachbarstellung wegen Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 75 Abs. 2 erster Satzteil GewO 1994 und damit eine Parteistellung aus.

In Anwendung dieser Rechtsprechung ist der Bienenzuchtverein Altach, da er als juristische Person zu qualifizieren ist, kein Nachbar im Sinne des § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG. Darüber hinaus hat der Bienenzuchtverein Altach erst mit Schreiben vom 15.12.2019, somit erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 14.11.2018, schriftlich Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung erhoben und um Zuerkennung der Parteistellung ersucht.

Gemäß § 116 Abs. 7 MinroG ist über die Anzeige um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach § 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen der Aufschluss und/oder der Abbau beabsichtigt ist, bekanntzugeben.

Darüber hinaus gelten die Verfahrensbestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991).

Gemäß § 41 Abs. 1 AVG 1991 hat die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

Die Verhandlung ist gemäß § 41 Abs. 2 AVG 1991 so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hin-

weises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies nach § 42 Abs. 1 AVG 1991 zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt gemäß § 42 Abs. 1a AVG 1991 als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nach § 42 Abs. 2 AVG 1991 nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch hat mit Schreiben vom 17.10.2018, Zl. BHFK-II-1390-1/2018-6, die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für Mittwoch, den 14. November 2018, um 08.30 Uhr an Ort und Stelle anberaumt. Die Kundmachung wurde an der Amtstafel der Gemeinde Altach angeschlagen sowie auf dem elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch unter nachstehendem Link veröffentlicht:

<http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bezirkshauptmannschaften/feldkirch/abteilungen/wirtschaft-undumweltschut/weitereinformationen/kundmachungen/kundmachungen.htm>.

Darüber hinaus wurde das Stattfinden der mündlichen Verhandlung in der Zeitung „Vorarlberger Nachrichten“ verlautbart.

Zusammenfassend erfolgte die Kundmachung über das Stattfinden einer mündlichen Verhandlung am Mittwoch, den 14. November 2018, um 08.30 Uhr, an Ort und Stelle, entsprechend der Bestimmung des § 116 Abs. 7 MinroG i.V.m. § 41 Abs. 1 2. Satz AVG 1991. Da der Bienenzuchtverein Altach nicht bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der erkennenden Behörde oder während der Verhandlung am 14.11.2018 Einwendungen erhoben hat, hat er in Anwendung der Bestimmung des § 42 Abs. 1 AVG 1991 seine Parteistellung im Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz verloren. Die vom Bienenzuchtverein Altach

erhobenen Einwendungen waren daher in Ermangelung des Vorliegens einer Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

Die Einwendungen der einschreitenden Nachbarn sowie die von der Bürgerinitiative Altach und vom Bienenzuchtverein Altach vorgebrachten Bedenken sind überdies – wie im Folgenden dargelegt – auch inhaltlich unbegründet:

5. Zum Einwand der unzumutbaren Lärmbeträchtigung durch den LKW-Verkehr:

5.1. Herr Herbert Sohm, Frau Eveline Burtscher sowie die Bürgerinitiative Altach haben im Rahmen der mündlichen Verhandlung eingewandt, dass die Anwohner durch die hohe Anzahl des beantragten LKW-An- und Ablieferungsverkehrs sehr belastet werden würden. Der LKW-Verkehr sei absolut nicht geregelt. Das Gebiet solle nicht zu einer Autobahn verkommen. Die Bewohner würden durch den LKW-Verkehr eine unzumutbare Lärmbelästigung erfahren.

5.2. Eingangs wird festgehalten, dass Frau Eveline Burtscher sowie der Bürgerinitiative Altach – wie unter 4.2.8. und 4.2.10. ausführlich dargelegt – in Ermangelung des Vorliegens eines nicht bloß vorübergehenden Aufenthaltes in der Nähe der geplanten Abbaufelder bzw. des Kriteriums einer anerkannten Umweltorganisation im Sinne des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 – keine Parteistellung zukommt.

5.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes orientiert sich die Parteistellung im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes am § 74 Abs. 2 GewO 1994.

Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 GewO 1994 unzumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindliches Kind und auf einen gesunden, normal empfindlichen Erwachsenen auswirken (§ 77 Abs. 2 GewO 1994).

5.4. Der lärmtechnische Amtssachverständige hat mit Schreiben vom 09.01.2019, Zl. BHFk-II-1390-1/2018-15 sowie nach Vorlage ergänzender Unterlagen (Verkehrskonzept) seitens der Antragstellerin mit Schreiben vom 26.11.2019, Zl. VIIc-711-190/2018-6, ein Gutachten erstattet, welche bereits unter 2.3.7. ausführlich wiedergegeben wurden.

Eingangs wird festgehalten, dass die mit den Fahrbewegungen der An- und Ablieferungsfahrzeugen verbundenen Lärmimmissionen auf öffentlichen Verkehrswegen keinen Beurteilungsgegenstand im anhängigen Verfahren zur Bewilligung des Gewinnungsbetriebsplanes bilden. Es sind lediglich die Lärmimmissionen auf dem Betriebsgelände sowie bei der Betriebszufahrt bzw. Betriebsausfahrt maßgeblich. Für den Abtransport der grundeigenen mineralischen Rohstoffe ist dem Gewinnungsbetriebsplan gemäß § 80 Abs. 2 Z. 10 MinroG ein verbindliches Verkehrskonzept vorzulegen. Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 15.07.2019 ein Verkehrskonzept bei der Behörde eingereicht. Demnach wird der gewonnene Kies und Sand mittels Muldenkipper direkt zur

Aufbereitungsanlage der Firma Kopf Kies + Beton GmbH, welche sich rund 750 m bis 1.000 m von den Abbaufeldern entfernt befindet, transportiert. Angemerkt wird, dass die Aufbereitungsanlage der Firma Kopf Kies + Beton GmbH keinen Bestandteil des gegenständlichen Tagebaus bildet, sondern dem Rechtsregime der Gewerbeordnung unterliegt. Der Abtransport des aufbereiteten Kieses sowie Sandes erfolgt daher im Rahmen der aufrechten Betriebsanlagengenehmigung der Firma Kopf Kies + Beton GmbH. Die Anlieferung des zur Wiederverfüllung der Abbaufelder notwendigen Bodenaushubmaterials mittels LKW erfolgt entsprechend den Vorgaben im Verkehrskonzept der Antragstellerin vom 15.07.2019.

Im Wesentlichen führte der lärmtechnische Amtssachverständige in seinen Stellungnahmen vom 09.01.2019 sowie 26.11.2019 aus, dass die verfahrensgegenständliche Liegenschaft, auf welcher der geplante Abbau erfolgt, als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Altach ausgewiesen ist. Die betreffende Liegenschaft sowie die umliegenden Grundstücke sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten entsprechend der ÖNORM S 5021 in die Gebietskategorie 3 einzustufen. Der Planungsrichtwert beträgt für den Beurteilungszeitraum „Tag“ 55 dB. Entsprechend den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen findet der Abbau sowie die Wiederverfüllung nur im Tageszeitraum (06.00 Uhr bis 19.00 Uhr) statt. Bei der verfahrensgegenständlich beantragten Betriebsform (Nassbaggerung mit Wiederverfüllung) ist mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von 66 dB (unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 5 dB) im Bezugszeitraum „Tag“ zu rechnen. Eine Schallausbreitungsberechnung des lärmtechnischen Amtssachverständigen ergibt, dass sowohl der oben angeführte Planungsrichtwert als auch der Richtwert für häufigere Schallpegelspitzen im Tageszeitraum von 75 dB bei der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten wird. In Summe ist mit keinen unzumutbaren Belästigungseinwirkungen in Bezug auf Lärm bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft im Sinne der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 zu rechnen.

5.5. Zusammenfassend ergibt sich aus den in sich widerspruchsfreien, klaren und nachvollziehbaren Gutachten des lärmtechnischen Amtssachverständigen, dass es bei Einhaltung der von ihm beantragten und bescheidmäßig vorgeschriebenen lärmtechnischen Auflagen (siehe Spruchpunkt I./A) durch den beantragten Kiesabbau sowie der anschließenden Wiederverfüllung zu keinen unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen der Nachbarn kommt.

6. Zum Einwand der unzumutbaren Staubbeeinträchtigung:

6.1. Herr Herbert Sohm sowie die Bürgerinitiative Altach haben überdies vorgebracht, dass durch den mit dem gegenständlichen Kies- sowie Sandabbau mit anschließender Wiederverfüllung bedingten LKW-Verkehr zusätzliche erhebliche Staub- bzw. Feinstaubbelastungen für die Umwelt und Bevölkerung eintreten werden. Dies habe sich bereits beim bestehenden Kiesabbau und bei der bestehenden Wiederverfüllung in der Vergangenheit gezeigt. Die massiven Feinstaub- sowie Staubbelastungen seien mit dem Sinn und Zweck eines Erholungsgebietes, wie es sich beim Gebiet des „Sauwinkel“ unbestritten handle, nicht vereinbar. Weiters sollten Verunreinigungen sowie Staubbeeinträchtigungen der Straßen vermieden werden.

6.2. Eingangs wird festgehalten, dass der Bürgerinitiative Altach – wie unter 4.2.10. ausführlich dargelegt – in Ermangelung des Vorliegens eines nicht bloß vorübergehenden Aufenthaltes in der Nähe der geplanten Abbaufelder bzw. des Kriteriums einer anerkannten Umweltorganisation im Sinne des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 – keine Parteistellung zukommt.

6.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes orientiert sich die Parteistellung im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes am § 74 Abs. 2 GewO 1994.

Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 GewO 1994 unzumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindliches Kind und auf einen gesunden, normal empfindlichen Erwachsenen auswirken (§ 77 Abs. 2 GewO 1994).

6.4. Der lufthygienische Amtssachverständige hat mit Schreiben vom 02.12.2019, Zl. UI-4.02.43-43/2016-17, ein Gutachten erstattet, welches bereits unter 2.3.8. ausführlich dargelegt wurde.

Eingangs ist festzuhalten, dass die mit den Fahrbewegungen der An- und Ablieferungsfahrzeuge auf öffentlichen Verkehrswegen allenfalls einhergehenden Luft- sowie Staubbeeinträchtigungen der Beurteilung des gegenständlich beantragten Vorhabens nicht zugrunde zu legen sind. Es sind lediglich die Staub- sowie Luftbeeinträchtigungen am Standort des geplanten Abbaues sowie bei der Betriebseinfahrt bzw. Betriebsausfahrt maßgeblich.

Der lufthygienische Amtssachverständige führt in seinem Gutachten vom 02.12.2019 im Wesentlichen aus, dass er die den Antragsunterlagen beigegebene lufthygienische Untersuchung der iC Consulente GmbH, Wien, vom 23.09.2019, geprüft und für plausibel beurteilt hat. Die in der lufthygienischen Untersuchung ausgewiesenen Ergebnisse lassen nicht auf unzulässige Grenzwertüberschreitungen im Sinne des IG-L bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft schließen.

6.5. Darüber hinaus wird angemerkt, dass die bestehende Reifenwaschanlage auch künftig verwendet wird und eine Befeuchtung der nicht befestigten Fahrstrecken vorgesehen ist. Durch die Benützung der vorhandenen Reifenwaschanlage sowie durch die Befeuchtung der nicht befestigten Fahrstrecken werden Verschmutzungen von Verkehrswegen durch den LKW-An- und Ablieferungsverkehr vermieden.

6.6. Zusammenfassend ergibt sich aus den in sich widerspruchsfreien, klaren und nachvollziehbaren Gutachten des lufthygienischen Amtssachverständigen, dass es bei Einhaltung der von ihm beantragten und bescheidmäßig vorgeschriebenen lufthygienischen Auflagen (siehe Spruchpunkt I./F) durch den beantragten Kiesabbau sowie der anschließenden Wiederverfüllung zu keinen unzumutbaren Staub- sowie Feinstaubbeeinträchtigungen der Nachbarn kommt.

7. Zum Einwand der Gefährdung der Liegenschaften durch rückstauendes Wasser:

7.1. Herr Dietmar Fechtig befürchtet überdies eine Beeinträchtigung seiner Liegenschaften sowie seines Gebäudes durch schwankende Grundwasserspiegel bedingt durch den verfahrensgegenständig beantragten Kiesabbau mit Wiederverfüllung. Bei der Wiederverfüllung der Abbaufelder würde in hydraulischer Hinsicht ein sehr gering durchlässiger Bodenkörper entstehen, der die Grundwasserbewegung (Grundwasserströmung) stark behindere. Die Strömungsrichtung sowie die Grundwasserspiegellage würden dadurch lokal beeinflusst werden. Beim gegenständlichen Vorhaben würden sich im Umkreis von 800 m bis 1000 m die Grundwasserspiegellage sowie die Grundwasserströmungsrichtung durch Rückstau auswirken. Wenn Grundwasserpegelschwankungen und Grundwasserhöchststände über das derzeitige Ausmaß eintreten würden, müssten entsprechende Maßnahmen gesetzt werden, deren Kosten von der Bergbauberechtigten bzw. der Betreiberin des Abbaus zu tragen seien. Insbesondere bei Auftreten eines Hochwassers seien seine Liegenschaften sowie Gebäude stark gefährdet.

7.2. Die Parteistellung der Nachbarn im Verfahren zur Bewilligung von Gewinnungsbetriebsplänen orientiert sich am § 74 Abs. 2 GewO 1994.

Gemäß § 74 Abs. 2 Z. 1 GewO 1994 können Eigentümer sowie dinglich Berechtigte eine Gefährdung ihres Eigentums geltend machen. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 GewO 1994 ist gemäß § 75 Abs. 1 GewO 1994 die bloße Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

7.3. Hinsichtlich der Auswirkungen des gegenständig geplanten Vorhabens auf den Grundwasserspiegel sowie die Strömungsrichtung des Grundwassers wird auf die den Antragsunterlagen angeschlossene Grundwassermodellierung der TK Consult AG, Zürich, datiert mit 24.07.2018 sowie auf das Gutachten des gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen im Rahmen der kommissionellen Verhandlung am 14.11.2018, welches bereits unter 2.3.4. detailliert dargelegt wurde, verwiesen.

Der gewässerschutztechnische Amtssachverständige führt in seinem Gutachten vom 14.11.2018 zusammengefasst aus, dass die Grundwasserhöhenveränderungen infolge des beantragten Vorhabens lokal begrenzt sind. Bei offener Wasserfläche ist mit einer Grundwasserabsenkung bis zu 20 cm zu rechnen. Nach Wiederverfüllung der Abbaufelder stellt sich eine lokale Grundwasserhöhung von bis zu 20 cm unmittelbar bei der Deponie ein. Die größte Ausdehnung des lokalen Anstieges ergibt sich bei Grundwasserhochständen in südliche Richtung mit ca. 750 m. Beim bestehenden Objekt auf GST-NRN 1703 und 1711, GB Altach, werden bei Grundwasserhochständen Grundwassererhöhungen von bis zu 15 cm prognostiziert. Die niedrigen und mittleren Grundwasserspiegel werden sich innerhalb der derzeitigen Grundwasserschwankungen bewegen.

7.4. Festgehalten wird, dass sich die Liegenschaften von Herrn Dietmar Fechtig GST-NRN 1838 bis 1841, 1842/1 und 1872, GB Mäder, ca. 600 m südwestlich und die Liegenschaften GST-NRN 1623, 1630 und 1631, GB Altach, ca. 300 m südwestlich der geplanten Abbaufelder befinden.

7.5. Zusammenfassend ergibt sich aus der den Antragsunterlagen angeschlossenen Grundwassermodellierung der TK Consult AG, Zürich, datiert mit 24.07.2018, sowie dem in sich widerspruchsfreien und schlüssigen Gutachten des gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2018, dass es bei konsensgemäßer Ausführung des geplanten Vorhabens sowie bei Einhaltung der vom gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen beantragten und bescheidmässig vorgeschriebenen Auflagen (vgl. Spruchpunkt I./B sowie Spruchpunkt III./A) zu keiner Gefährdung der Nachbarliegenschaften durch Grundwasserhochstände – insbesondere auch den Liegenschaften und Gebäuden von Herrn Dietmar Fechtig – kommt.

Der Einwand von Herrn Dietmar Fechtig war daher als unbegründet abzuweisen.

8. Zum Einwand der unzureichenden bzw. mangelhaften Rekultivierung:

8.1. Mag. Walter Sandholzer, Eveline Burtscher, Jürgen Wüstner und DI Elmar Weißenbach haben im Rahmen der mündlichen Verhandlung Bedenken dahingehend geäußert, dass der Urzustand des Bodens nach Beendigung des verfahrensgegenständlichen Projektes nicht wiederhergestellt werde. Die Abbaufelder seien so zu rekultivieren, dass eine landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt sei. Auch die Zufahrtsstraße sowie der Zwischenlagerplatz seien wieder zu rekultivieren. Es müsse eine entsprechende Dokumentation und Abschlussprüfung durchgeführt werden. Unverständlich sei auch, dass die Antragstellerin laut eingereichten Projektunterlagen mit dem Abbaufeld 5 anfangs, bevor das Abbaufeld 3 vollständig rekultiviert sei.

Eingangs wird festgehalten, dass es sich beim Einwand einer mangelhaften Wiederverfüllung bzw. Rekultivierung um die Geltendmachung einer Eigentumsgefährdung handelt. Die einschreitenden Parteien sind nicht grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft GST-NR 1576, GB 92101 Altach, auf welcher der geplante Kies- und Sandabbau sowie die anschließende Wiederverfüllung vorgenommen werden sollen. Grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft GST-NR 1576, GB 92101 Altach, ist die Marktgemeinde Götzis, weshalb ausschließlich ihr sowie jenen Personen, welchen ein dingliches Recht am gegenständlichen Grundstück zukommt, die Geltendmachung des Einwandes einer Gefährdung des Eigentums möglich ist.

Laut Projektunterlagen wird die geplante Abbauflächen derzeit vom nahe gelegenen „Götzner Hof“ landwirtschaftlich genutzt.

Die Einwendungen der zu Beginn genannten Einschreitenden waren daher in Ermangelung des Vorliegens einer Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen. Sie sind aber auch inhaltlich – wie im Folgenden dargelegt – unbegründet:

Entsprechend den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen werden die Abbaufelder und der angrenzende Rheindamm nach Beendigung des Abbaus bis zum Urgelände mit nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial (SN 31411-31, Klasse A2-G) sowie mit nicht verunreinigten Bodenbestandteilen (Waschschlamm aus dem Abbaugelände: SN 31625) wiederverfüllt. Das zur

Wiederverfüllung vorgesehene Material wird entsprechend kontrolliert und überprüft. Die Wiederverfüllung erfolgt kontinuierlich von Osten nach Westen entsprechend dem Abbauetappenplan. Mit dem Abbau des Abbaufeldes 5 wird erst nach vollständiger Wiederverfüllung des Abbaufeldes 3 begonnen. Die maximal offene Wasserfläche beträgt daher 1 Abbaufeld. Nach Beendigung der Wiederverfüllung wird das Abbaugebiet begrünt und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Der abfalltechnische Amtssachverständige hat hinsichtlich der beantragten Wiederverfüllung und des dabei zur Verwendung gelangenden Bodenaushubmaterials im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 14.11.2018 ein Gutachten erstattet, welches unter 2.3.2. bereits detailliert wiedergegeben wurde.

Weiters ist die naturschutzfachliche Amtssachverständige in ihrem Gutachten vom 25.04.2019, Zl. BHFk-II-7101-6/2018- 3, ausführlich auf die Problematik der Wiederverfüllung und der Rekultivierung der Abbaufelder zu landwirtschaftlichen Zwecken eingegangen. Das Gutachten wurde bereits unter 2.3.9. wiedergegeben. Die naturschutzfachliche Amtssachverständige legt in ihrem Gutachten vom 25.04.2019 im Wesentlichen dar, dass bezüglich der Wiederverfüllung eine unsachgemäße Durchführung zu besorgen sei. Die brachiale Handhabung mittels schwerster Gerätschaft bzw. das Einbauen von zur Bewirtschaftung ungeeignetem Material seien üblich und würden dazu führen, dass große Flächen nicht mehr ertragreich bewirtschaftet werden können. Ein sorgsamer Einbau des Materials sei daher unbedingt erforderlich. Die im Technischen Bericht "Kiesabbau Sauwinkel", welcher den Antragsunterlagen angeschlossen sei, beschriebene Vorgehensweise schein hier zu geeignet. Die Vorschreibung entsprechender naturschutzfachlicher Auflagen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rekultivierung werde beantragt.

Zusammenfassend ergibt sich aus den in sich widerspruchsfreien sowie nachvollziehbaren Gutachten des abfalltechnischen Amtssachverständigen sowie der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen, dass es bei der Einhaltung der vom abfalltechnischen sowie von der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen beantragten und bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen (vgl. Spruchpunkt I./E sowie Spruchpunkt V.) sowie bei konsensgemäßem Abbau und Wiederverfüllung zu keiner Beeinträchtigung der Bodenqualität durch die Wiederverfüllung kommt. Entsprechend den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen erfolgt nach Beendigung des Abbaus eine Wiederverfüllung der Abbaufelder sowie eine Begrünung und Zuführung zu einer landwirtschaftlichen Verwendung.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass mit Schreiben vom 18.07.2019 eine Einschränkung des gegenständlichen Antrages dahingehend erfolgte, dass die maximale offene Wasserfläche 1 Abbaufeld beträgt. Mit dem Abbau des Feldes 5 wird daher erst nach vollständiger Verfüllung des Abbaufeldes 3 begonnen, womit den vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen wird.

9. Zum Vorbringen der Beeinträchtigungen der Bienenvölker am Abbaustandort:

Der Bienenzuchtverein Altach hat mit Schreiben vom 15.12.2019 Bedenken bezüglich der Beeinträchtigungen von Bienenvölker durch Staub, Erschütterungen und andere Umweltauswirkungen bedingt durch das gegenständliche geplante Vorhaben eingewandt.

Eingangs wird festgehalten, dass der Bienenzuchtverein Altach – wie bereits unter 4.2.11. ausgeführt – aufgrund eingetretener Präklusion keine Parteistellung innehat. Die vorgebrachten Bedenken sind jedoch auch – wie im Folgenden dargestellt – inhaltlich unbegründet:

Die naturschutzfachliche Amtssachverständige hat in ihrem widerspruchsfreien sowie nachvollziehbaren Gutachten vom 25.04.2019, Zl. BHFk-II-7101-6/2018-3, welches unter 2.3.9. ausführlich wiedergegeben wurde, dargelegt, dass gegenständliche Vorhaben bei Einhaltung der von der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen beantragten und bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen (vgl. Spruchpunkt V.) positiv beurteilt werden kann.

Mit Schreiben vom 14.01.2020, Zl. BHFk-II-7101-6/2018-4, hat die naturschutzfachliche Amtssachverständige eine ergänzende Stellungnahme zum Vorbringen des Bienenzuchtvereins Altach erstattet. Sie führt in ihrer Stellungnahme vom 14.01.2020 zusammengefasst aus, dass sich das gegenständliche Vorhaben aller Wahrscheinlichkeit nach in ähnlichem Ausmaß auf die Zuchtbienenvölker auswirken werde, wie es sich auch auf die Wildtiere auswirken werde bzw. seit langem auswirke. Im Hinblick auf die Lebensqualität des Umkreises des beantragten Abbaugebietes werde daraufhin gewiesen, dass das Gebiet seit langer Zeit maßgeblich von den Tätigkeiten bzw. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Kiesgewinnung, dessen Verarbeitung und Transport bestimmt sei.

10. Zum Einwand der mangelhaften Darstellung der Zufahrtsstraße zum Abbaufeld sowie der fehlenden Einzäunung des Abbauareals:

Herr Anton Kaufmann hat überdies vorgebracht, dass die Zufahrt zu den geplanten Abbaufeldern 3, 4 und 5 in den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen nicht dargestellt worden sei. Zudem sei eine Einzäunung des Abbauareals nicht vorgesehen.

Bezüglich der Darstellung der Zufahrt zu den geplanten Abbaufeldern wird auf den Deckplan „Detaillageplan mit Bohrungen, Pegeln und geplanter Erweiterung“, Plannummer: 158-17, vom 05.12.2018, verwiesen. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt ist auch eine Einzäunung des Betriebsareals zur Hintanhaltung der Gefährdung von fremden Personen durch unbefugtes Betreten vorgesehen (vgl. Ausführungen auf Seite 3).

11. Zum Einwand der Schaffung weiterer Zufahrtsmöglichkeiten zum Abbaufeld:

Frau Angelika Dünser-Bitschnau hat im Rahmen der kommissionellen Verhandlung eingewandt, dass keine neuen Zufahrtsmöglichkeiten zum Abbaufeld geschaffen werden sollten.

Hinsichtlich der Zufahrt zu den geplanten Abbaufeldern wird auf den Deckplan „Detaillageplan mit Bohrungen, Pegeln und geplanter Erweiterung“, Plannummer: 158-17, vom 05.12.2018, sowie auf das vorliegende Verkehrskonzept vom 15.07.2019 verwiesen. Entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen ist die Schaffung neuer Zufahrtsstraßen nicht vorgesehen.

II. Wasserrechtliche Bewilligung:

1. Rechtslage:

Gemäß § 32 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I NR. 73/2018, sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig.

Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens gemäß § 105 WRG 1959 insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht;

- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

Die nach § 105 Abs. 1 WRG 1959 vorzuschreibenden Auflagen haben gemäß § 105 Abs. 2 WRG 1959 erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde gemäß § 111 Abs. 1 WRG 1959, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muss gemäß § 111 Abs.2 WRG 1959 im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

Hat sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1995 mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117).

2. Ermittlungsverfahren:

Die erkennende Behörde hat ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchgeführt. Hinsichtlich der Stellungnahmen des gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen sowie des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans wird auf die Ausführungen unter I.2.3.4. und I.2.3.5. verwiesen.

3. Zu den Einwendungen der Nachbarn:

Die Bürgerinitiative Altach hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 14.11.2018 Einwendungen gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung erhoben. Über die Parteistellung der Bürgerinitiative Altach wurde bereits ausführlich und I.4.2.10. abgesprochen und wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen. Der Bürgerinitiative Altach kommt in Ermangelung des Vorliegens des Kriteriums einer anerkannten Umweltorganisation im Sinne des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 im gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren keine Parteistellung zu.

4. Rechtliche Beurteilung:

Aus dem nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreiem Gutachten des gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2018 sowie der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ergibt sich, dass es bei konsensgemäßer Ausführung des geplanten Kies- und Sandabbaus mit Wiederverfüllung sowie bei Einhaltung der vom gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen und vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan geforderten und bescheidmässig vorgeschriebenen Auflagen (vgl. Spruchpunkt III.) zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen von Gewässern sowie des Grundwasserkörpers kommt.

Die wasserrechtliche Bewilligung war daher spruchgemäß zu erteilen.

III. Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung:

1. Rechtslage:

Gemäß § 33 Abs. 1 lit. k Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997 in der Fassung LGBl. Nr. 67/2019, bedürfen Steinbrüche und Entnahmestellen von Schuttmaterial aller Art sowie von Sand und Kies, Lehm- und Ziegelleitongruben sowie Torfgewinnungsstätten und sonstigen Bodenabbauanlagen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 35 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung ist die Bewilligung zu erteilen, wenn, allenfalls durch die Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, gewährleistet ist, dass eine Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, nicht erfolgen wird.

Wenn trotz Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen eine Verletzung der Interessen von Natur oder Landschaft im Sinne des Abs. 1 erfolgen wird, darf die Bewilligung nach § 35

Abs. 2 leg. cit. nur dann erteilt werden, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für die Natur oder Landschaft ergibt, dass die Vorteile für das Gemeinwohl, allenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen überwiegen und dem Antragsteller keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sind bei der Bewilligung auch die mit der Ausübung von Tätigkeiten, zu deren Zweck das Vorhaben bewilligt wird, verbundenen Auswirkungen auf Natur oder Landschaft zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Auswirkungen ist die gesamte, zusammenhängende Anlage zu berücksichtigen.

2. Geplantes Vorhaben:

Die Antragstellerin beabsichtigt im Anschluss an das bestehende Abbaufeld einen weiteren Kiesabbau auf der Liegenschaft GST-NR 1576, GB 92101 Altach, mit anschließender Wiederverfüllung auf einer Fläche von 10,53 ha zu betreiben. Es ist geplant, insgesamt 1.850.000 m³ zu entnehmen, wobei ca. 1.570.000 m³ an hochwertigem Rohstoff in drei Abbaustufen anfallen. Der Abtrag erfolgt von Osten nach Westen in 3 Abtragsfelder in einem Zeitraum von 25 Jahren, wobei zwischen 50.000 m³ und 85.000 m³ Material (Kies und Sand) pro Jahr abgebaut werden. Das Abbaufeld ist 507 m lang und 215 m breit. Die offene Wasserfläche erstreckt sich über maximal 1 Abbaufeld. Die maximale Abtragstiefe beträgt 30,5 m ab Geländeoberkante, die Sohle ist 381 müA. Die Abtragsböschungen werden im Verhältnis 1:2 errichtet.

3. Einwendungen sowie Parteistellung:

3.1. Die Bürgerinitiative Altach, vertreten durch Bernhard Weber, Bernd Brändle sowie Günter Schuler, hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 14.11.2018 Einwendung gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung erhoben. Sie haben unter anderem vorgebracht, dass die benachbarte Liegenschaft GST-NR 1553, GB Altach, in den vergangenen Jahren mit viel Aufwand von einer ehemaligen Mülldeponie zu einem Naturjuwel „Sauwinkel“ ausgebaut worden sei. Der Baggerweiher werde im Biotopinventar Vorarlberg als hervorragender Amphibienstandort hervorgehoben und zeichne sich durch den auenartigen Waldbestand und die recht ausgedehnten Schwimmblattbestände aus. Darüber hinaus sei vom Büro für räumliche Entwicklung und Natur in Schaan sowie dem Ökologie-Institut in Bregenz ein Naturkonzept erstellt worden. Demnach sollen der Weiher sowie seine Umgebung als Naturzelle ausgewiesen werden, was jegliche anderweitige Nutzung, auch jene der Fischerei, ausschließen würde. Dieses Gebiet diene somit seit Jahren der Bevölkerung von Altach als Naherholungsgebiet. Durch das gegenständlich geplante Projekt sei dies auf mindestens 35 Jahre hinaus nicht mehr der Fall.

Darüber hinaus hat die Bürgerinitiative Altach vorgebracht, dass der mit dem neuerlichen Aushub bzw. der anschließenden Wiederverfüllung einhergehende LKW-Verkehr über eine neu zu er-

schließende Straße (GST-NR 1553) zu einer stark steigenden Feinstaub-, Lärm- und zusätzlichen Verkehrsbelastung führe. Dies alles konterkariere den Zweck eines Erholungsgebietes massiv.

Im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) erfolgte mit LGBl. Nr. 67/2019 in den §§ 46a ff GNL eine Umsetzung der Aarhus-Konvention in das innerstaatliche Recht. Gemäß §§ 46a ff GNL werden anerkannten Umweltorganisationen bestimmte Beschwerde- sowie Anfechtungsrechte in Verfahren nach dem GNL eingeräumt. Als anerkannte Umweltorganisationen gelten gemäß § 46b Abs. 5 jene Organisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 als Umweltorganisation anerkannt und zur Ausübung der Parteienrechte in Vorarlberg befugt sind.

Bei der Bürgerinitiative Altach handelt es sich um keine anerkannte Umweltorganisation im Sinne des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, weshalb sie keine Parteistellung und keine Beschwerde- sowie Anfechtungsrechte innehat. Ihre Einwendungen waren daher in Ermangelung des Vorliegens einer Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

3.2. Frau Agnes HERNAGEL-MATHIES und Herr Hubert SOHM haben im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 14.11.2018 eingewandt, dass der Naturschutz zu Gunsten wirtschaftlicher Aspekte belastet werde. Beim gegenständlichen Gebiet handle es sich um eines der letzten Rückzugsgebiete für die Bürger der Gemeinde Altach. Das Gebiet um den Alten Rhein werde als Erholungsgebiet propagandiert und nunmehr werde es durch dieses Projekt zerstört.

3.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind für eine Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung allein öffentliche Interessen maßgebend. Private Interessen Dritter liegen außerhalb des gesetzlichen Schutzzweckes (vgl. VwGH 29.01.2001, 2000/10/0195). Daher begründet das Eigentum an einem benachbarten Grundstück kein vom Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung anerkanntes rechtliches Interesse oder einen Rechtsanspruch auf Versagung der Bewilligung. Den Nachbarn kommt daher im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren keine Parteistellung zu. Ihre Einwendungen gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung sind daher mangels Parteistellung unzulässig.

Die von der Bürgerinitiative Altach sowie von Frau Agnes HERNAGEL-MATHIES vorgebrachten Bedenken sind jedoch – wie auch im Folgenden dargelegt – inhaltlich unbegründet:

Die erkennende Behörde hat ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchgeführt und dabei Stellungnahmen der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und der Naturschutzanwältin eingeholt.

4. Stellungnahmen sowie Gutachten im anhängigen Verfahren:

Hinsichtlich des Gutachtens der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 25.04.2019, Zl. BHFk-II-7101-6/2018-3, sowie der Stellungnahme der Naturschutzanwältin wird auf die Ausführungen unter I.2.3.9 und I.2.3.10. verwiesen.

5. Rechtliche Beurteilung:

Dem in sich widerspruchsfreien, nachvollziehbaren sowie schlüssigen Gutachten der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 25.04.2019, Zl. BHFk-II-7101-6/2018-3, kann entnommen werden, dass es bei konsensgemäßem Abbau sowie Wiederverfüllung und bei Einhaltung der von der Amtssachverständigen beantragten sowie bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen (vgl. Spruchpunkt V.) zu keinen Verletzungen der Interessen der Natur oder der Landschaft kommt.

Zusammenfassend war spruchgemäß zu entscheiden und die Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz, die wasserwirtschaftliche Bewilligung sowie die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die **Spruchpunkte I bis V** dieses Bescheides kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
- die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Gegen **Spruchpunkt VI** dieses Bescheides kann binnen zwei Wochen ab seiner Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einzubringen ist. Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlung verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler) trägt.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Burtscher


Ergeht an:

1. Blum, Hagen & Partner Rechtsanwälte GmbH, Liechtensteinerstraße 76, 6800 Feldkirch, Brief: RSb, z.H. Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Blum in Vertretung der Gemeinde Altach , mit genehmigtem Projekt
2. Marktgemeinde Götzis, Bahnhofstraße 15, 6840 Götzis, Brief: RSb
3. Dietmar Fechtig, Leha 10/1, 6841 Mäder, Brief: RSb
4. Herbert Sohm, Rheinau 1, 6844 Altach, Brief: RSb
5. Jürgen Wüstner, Siedlungshof 2, 6844 Altach, Brief: RSb
6. Arbeitsinspektorat, Rheinstraße 57, 6900 Bregenz, Brief: RSb, mit genehmigtem Projekt

Nachrichtlich an:

1. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), Intern
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Abfallwirtschaft (VIe), Intern
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), Intern, z.H. geologischer Amtssachverständiger
4. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), Intern, z.H. des Vertreters der Interessen der überörtlichen Raumplanung
5. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, z.H. gewässerschutztechnischer Amtssachverständiger

6. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, z.H. wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Intern, z.H. lufthygienischer Amtssachverständiger
8. Naturschutzanwältin, Dipl.-Ing. Katharina Lins , Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at
9. Arbeitsinspektorat, Rheinstraße 57, 6900 Bregenz, E-Mail: vorarlberg@arbeitsinspektion.gv.at
10. Marktgemeinde Götzis, Bahnhofstraße 15, 6840 Götzis, E-Mail: marktgemeinde@goetzis.at
11. Gemeinde Mäder, Alte Schulstraße 7, 6841 Mäder, E-Mail: gemeinde@maeder.at
12. Gemeinde Altach, Berkmannweg 2, 6844 Altach, E-Mail: gemeinde@altach.at
13. Geomaehr GmbH, E-Mail: office@geomaehr.at

	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Schloßgraben 1 A-6800 Feldkirch E-mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
--	---